

Übersicht und Auswertung der Mitwirkung Revision Ortsplanung Kriens

GR-Sitzung vom 31. Oktober 2012

Inhalt

1. Übersicht der Schwerpunkte der Mitwirkung und ihr Umgang in der Ortsplanungsrevision

2. Verzeichnis der Mitwirkungseingaben

3. Übersicht der schriftlichen Eingaben im Mitwirkungsverfahren (nach Themengebieten)

- Allgemeine Bemerkungen/Stellungnahmen/Meinungsäusserungen/Fragen
- Allgemeine Anträge
- Anträge zu den Änderungen im Bau- und Zonenreglement (BZR)
- Anträge zu BZR und Zonenplan
- Änderungsanträge zum Zonenplan
- Anträge zum Thema Verkehr

1. Übersicht der Schwerpunkte der Mitwirkung

Eingegangene Stellungnahmen: 101 (davon 11 Stellungnahmen zur separaten Teilrevision Eichhof, siehe xxx), davon Privatpersonen: 63

Parteien: SP, FDP, Grüne

Interessengruppen/-vertretungen: VCS, IHS, Pro Natura, LSVV, Gewerbeverband

Nachbargemeinde: Horw

Anmerkung: Im Sinne der einfachen und pragmatischen Beurteilung bzw. Formulierung der Anträge GR wird nachfolgende Kategorisierung der Themenschwerpunkte der Mitwirkungsanträge erstellt. Die Kategorisierung dient als Hinweis für die Anträge GR.

Kategorisierung	Themenschwerpunkte der Mitwirkungsanträge	Begründungen der Anträge GR
A	<p>Umsetzung Strategie der räumlichen Entwicklung in der Ortsplanungsrevision (u.a. Masterplan Luzernerstrasse):</p> <p>positiv beurteilt: qualiatives Wachstum, Verdichtung</p> <p>negativ beurteilt: -keine ganzheitliche Quartieranalyse</p> <p>-ungenügende Partizipation</p> <p>-Ersatz von aufgehobenem sozialem Raum wird eingefordert</p>	<p>-z.K.</p> <p>-Vorgehen QA wurde vom GR definiert, gesamtheitliche Quartieranalyse erfolgte bei Revision 2000, für künftige OP-Revision ist ganzheitliche QA denkbar und sinnvoll</p> <p>-Vorgehen Partizipation wurde vom GR definiert</p> <p>-z.K., allenfalls Zusammenhang mit QA</p>
B	<p>fehlendes Gesamtverkehrskonzept, pendente Überarbeitung des Verkehrsrichtplanes, ungenügende Abstimmung Siedlung + Verkehr</p>	<p>-Vorgehen OP ohne Anpassung Verkehrsrichtplan wurde vom GR definiert, Bestandteil Gesamtkonzept GR für 2012-2016 (Beginn 2013)</p>

C	<p>Verdichtung / Nachverdichtung mit:</p> <p>positiv beurteilt: -Erhöhung der AZ -beschränkte Einzonungen</p> <p>kritisch beurteilt: -Auswirkungen der Verdichtung/Nachverdichtung sind zu beobachten</p>	<p>z.K.</p> <p>Relevanz des Themas ist berechtigt, Einsetzung Fachgremium ist geplant, QA muss Thema i.R. der nächsten OP-Revision aufnehmen</p>
D	<p>Sonderbauzone Hergiswald:</p> <p>kritisch beurteilt: -grundsätzlicher Verzicht auf Sonderbauzone Hergiswald / Verzicht auf Abreissen des Restaurants</p> <p>-Aufhebung der Landwirtschaftszonen mit touristischem Schwerpunkt</p>	<p>Abwarten auf Kantonale Vorprüfung</p> <p>die Gebiete der überlagerten Landwirtschaftszone mit touristischem Schwerpunkt sind langfristig nicht gesichert</p>
E	<p>Mobilfunkantennen: Streichung der Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (Priorität 5 Kaskadenmodell)</p>	<p>keine Streichung, in Priorität</p>
F	<p>Hochhäuser: Problematik bzw. Änderung der Höhe der Hochhäuser (exklusiv Eichhof)</p>	<p>Standorte und Höhenbeschränkungen der Hochhäuser gemäss regionalen Hochhauskonzept</p>
G	<p>Konkurrenzverfahren</p>	<p>GR bekennt sich zur Qualität, welche u.a. durch Konkurrenzverfahren gewährleistet wird</p>
H	<p>Umsetzung Gewässerraumfreihaltung</p>	<p>Umsetzung nur bei Einzonungen der Sonderbauzonen Mülirain und Bosmatt, ansonsten i.R. einer separaten Teilrevision</p>

I	<p>Sonderbauzonen Mülirain und Bosmatt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verzicht auf Einzonungen der Sonderbauzonen -Reduktion der talseitigen Fassadenhöhe Mülirain 	<ul style="list-style-type: none"> -gemäss Strategie der räumlichen Entwicklung, -Entscheid GR
J	<p>Verordnungen</p> <p>kritisch beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verordnungen im Grundsatz -Kompetenz GR 	<ul style="list-style-type: none"> -detaillierte Auslegungen sind nicht im BZR zu regeln -zeitgemässe Anpassungen sind mittels Verordnung einfacher zu vollziehen
K	Zentrumszone Mattenhof: Forderung nach höheren Hochhäusern über 45m	gemäss regionalem Hochhauskonzept
L	Fachgremium: Zustimmung	z.K.
M	Grabenhof / „Familiengartenareal“: grundsätzliche Umzonung kritisch beurteilt	Entscheid GR, wichtiger Entwicklungsraum Eichhof – Schlund
N	Anpassung / Überprüfung talseitige Fassadenhöhen, v.a. W-A, W-B und W-C	Anpassungen sind erfolgt
O	Entwicklungsraum Eichhof - Schlund	städtebaulicher Auftrag läuft

2. Verzeichnis der Mitwirkungseingaben

Nr.	Name	Vertreten durch:	Adresse
1	Emmenegger-Bünzli Eduard und Maya	-	Horwerstrasse 126, 6010 Kriens
2	Nüssli-Bächler Erika	-	Riedstrasse 15, 6010 Kriens
3	Anlagestiftung Turidomus	Pensimo Management AG, Monika Walther	Obstgartenstrasse 19, 8042 Zürich
4	Zeder Werner	-	Hubelstrasse 26, 6012 Obernau
5	Dätwyler Heinz	-	Sidhalenstrasse 9, 6010 Kriens
6	König Albert	-	Ehrendingerstrasse 31, 6010 Kriens
7	Jenni-Hansen Urs und Kirsten	-	Lehnhof, 6012 Obernau
8	Burri Anton	-	Horwerstrasse 41, 6010 Kriens
9	Sozialdemokratische Partei (SP) Kriens	-	Postfach 1616, 6010 Kriens
10	Schweizerische Talmud-Hochschule Jeschiwa Luzern	Büro Zürich, Weststrasse 119, 8036 Zürich	Sackweidstrasse 3, 6012 Obernau
11	Wicki-Bärtschmann Ruth und Fritz	-	Klösterlistrasse 1, 6010 Kriens
12	ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens	-	Zumhofstrasse 6, Postfach 1025, 6011 Kriens
13	Kaufmann von Atzigen Hermann, Landhaus Rösli 1635	-	6012 Obernau
14	KMS Management AG	Mark Müller	Zumhofstrasse 10, 6010 Kriens
15	VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Luzern	Monique Frey	Postfach 4308, 6002 Luzern
16	Innerschweizer Heimatschutz, Sektion Luzern	IHS Geschäftsstelle, Andreas Stäubli	Schirmertorweg 6, 6004 Luzern
17	Schmid-Palaharn Dieter und Tasanee	-	Amstutzstrasse 19, 6010 Kriens
18	Lachappelle Corinne und Rolf		Sonnenbergstrasse 38, 6005 Luzern
19	Mobimo AG	Mobimo Management AG, Siegle Claudia	Seestrasse 59, 8700 Küsnacht
20	TRANSTERRA Immobilien AG	Bruno Amberg	Landenbergstrasse 34, 6005 Luzern
21	Gebr. Amberg Bauunternehmung AG	Bruno Amberg	Schachenstrasse 15a, 6010 Kriens
22	Amberg Bruno	-	Brunnhalde 16, 6006 Luzern
23	Peter Roland	-	Sonnenbergstrasse 35a, 6005 Luzern
24	Suter Walter und Schacher Suter Christina	-	Oberhusweg 2, 6010 Kriens
25	Umwelt- und Naturschutzkommission der Gemeinde Kriens	Markus Welter (Präsident)	-
26	SP Kriens (siehe 9)	-	Postfach 1616, 6010 Kriens
27	Liberale Baugenossenschaft Kriens (LBK)	Stefan Bucher (Präsident)	Postfach 1425, 6011 Kriens
28	Pro Natura	Niklaus Troxler	Mühlemattstrasse 28, 6004 Luzern
29	OK Antennenfreies Kleinfeld	Verena Funk, Himmelrichstrasse 5 / Ursina Arnet, Burgweg 7 / Sophia Müller, Sportweg 6	6010 Kriens

30	Haller-Huber Moni und Peter	-	Zumhofstrasse 13, 6010 Kriens
31	Josef Huber AG	-	Rengglochstrasse 48, 6012 Obernau
32	Gebr. Amberg Bauunternehmung AG	Bruno Amberg	Schachenstrasse 15a, 6010 Kriens
33	energie wasser luzern (ewl)	Robert M. Britschgi	Industriestrasse 6, 6002 Luzern
34	Heineken Switzerland AG, Produktion	-	Obergrundstrasse 110, 6005 Luzern
35	Ueli Breitschmid	Ubinas AG	Amlehnstrasse 22, 6010 Kriens
36	LBG Sursee		Allmendstrasse 6, 6210 Sursee
37	Wili Alexander Dr. jur.	-	Luzernerstrasse 51a, 6010 Kriens
38	Colombo Mario	-	Brunnmattstrasse 9, 6010 Kriens
39	Wili Alexander Dr. jur.	-	Luzernerstrasse 51a, 6010 Kriens
40	energie wasser luzern (ewl)	Heinz Marty	Industriestrasse 6, 6002 Luzern
41	Wili Alexander Dr. jur.	-	Luzernerstrasse 51a, 6010 Kriens
42	Meletta Strebel Architekten	-	Töpferstrasse 8, 6004 Luzern
43	Max Lehmann Baumanagement GmbH	-	Geissensteinring 41, 6005 Luzern
44	Fam. Bachman, StWEG Zeder / Pasula / Sperl, Fam. Graf, Fam. Jacobi	Martin Bachmann, Houelbachstrasse 32, 6010 Kriens	Houelbachstrasse 32 / 33 / 34 / 35, 6010 Kriens
45	Peter Bruno, Erwin und Alfons	-	Bergstrasse 56 / Dattenmattstrasse 6 / Dattenmattstrasse 4, 6010 Kriens
46	Komitee für eine bessere Verkehrserschliessung der Gemeinde Kriens (KVK)	Dr. A. Wili / A. Bründler	Luzernerstrasse 51a, 6010 Kriens
47	Lindenegger Josef sen. / Schmidhof AG Horw	Josef Lindegger, Kreuzmattring 14	6047 Kastanienbaum
48	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee (LSVV)	-	Postfach 3207, 6002 Luzern
49	Koller Martin, lic. jur.	-	Grossfeldstrasse 11, 6011 Kriens
50	Wetterwald Bruno	-	Steinhofhalde 30, 6005 Luzern
51	ARCHICULTURA	Marcel Steiner, Co-Präsident	Postfach, 6002 Luzern
52	KGHA	Bruno Amrhein	Gehrstrasse 2, 6010 Kriens
53	Büro für Bauökonomie	Insa Meenen	Zähringerstrasse 19, 6003 Luzern
54	FDP Kriens	Beat Tanner	Blumenhalde 2, 6010 Kriens
55	Grüne Kriens	Bruno Bienz	Postfach 1205, 6010 Kriens
56	Horat Stefan	-	Eherendingerstrasse 29, 6010 Kriens
57	Kilchmann, Hansruedi	-	Ober-Sackweid, 6012 Obernau
58	Geschwister Baumgartner	-	Schällenmattweg 2, 6010 Kriens
59	Fina, Vincenzo		Grossbasilstrasse 7, 6010 Kriens
60	Graber Kathrin, Schwarz Heinz, Kiener Daniela	Daniela Kiener	Gartenstrasse 2, 6010 Kriens
64	Atb Bachmann Trouhand AG	Isabelle Barth-Gassmann	Magrothenhof 6, 6275 Ballwil

62	Gewerbeverband Kriens	Hanspeter Meier	Hochbacherweg 3, 6010 Kriens
63	KGHA (entspricht Eingabe Nr. 52)	Bruno Amrhein	Gehrstrasse 2, 6010 Kriens
64	Bernet Rychener Architekten	Edwin und Gabriela Rychener	Steinhofhalde 16, 6005 Luzern
65	Grundeigentümer 5866, 5901, 5902 und 5903	Urs Purtschert	Unter-Geissrüti, 6012 Obernau
66	Aeppli, Hans	-	Sonnenbergstrasse 55, 6005 Luzern
67	Müller, Beat	-	Sonnenbergstrasse 51, 6005 Luzern
68	Gemeinderat Horw	Markus Bachmann	Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw
69	Kneubühler, S.	-	Steinhofhalde 22, 6005 Luzern
70	Bernet, Katrin	-	Steinhofweg 28, 6005 Luzern
71	Le Grand, Sarah und Daniel	-	Steinhofweg 18, 6008 Luzern
72	Le Grand, Alfred und Marianne	-	Sonnebergstrasse 29, 6005 Luzern
73	Bucher, Josefina	-	Sonnebergstrasse 37 ^o , 6005 Luzern
74	Bürgi-Beck, A. und H.	-	Sonnenbergstrasse 33, 6005 Luzern
75	Döss-Saladin, Josef	-	Steinhofhalde 15, 6005 Luzern
76	Buholzer, Buholzer-Moos, Susi, Alois und Sybille	-	Obere Dattenbergstr. 20, 6005 Luzern
77	Winzenried, Anna Rosa	-	Untere Dattenbergstrasse 13, 6005 Luzern
78	Winzenried, Willy	-	Untere Dattenbergstrasse 13, 6005 Luzern
79	Büchi-Murk, Dita und Rene	-	Steinhofweg 24, 6005 Luzern
80	Amsler-Lutz, Thomas	-	Obere Dattenbergstrasse 11, 6005 Luzern
81	LaChappelle Corinne und Rolf	-	Sonnenbergstrasse 38, 6005 Luzern
82	Von Büren, Walter	-	Sonnenbergstrasse 36, 6005 Luzern
83	Hempel, Irmgard	-	Sonnenbergstrasse 35a, 6005 Luzern
84	Peter, Roland	-	Sonnenbergstrasse 35a, 6005 Luzern
85	Peter, Silke	-	Sonnenbergstrasse 35a, 6005 Luzern
86	Rutar, Viola	-	Obere Dattenbergstrasse 8, 6005 Luzern
87	Kuttenberger, Johannes	-	Sonnenbergstrasse 43, 6005 Luzern
88	Kuttenberger, Inge	-	Sonnebergstrasse 43, 6005 Luzern
89	Burri, Thomas	-	Steinhofweg 22, 6005 Luzern
90	Vogel, Hans Jörg	-	Schachenstrasse 6, 6010 Kriens
91	Rutar, Giada	-	Obere Dattenbergstrasse 8, 6005 Luzern
92	Rutar, Alexander	-	Obere Dattenbergstrasse 8, 6005 Luzern
93	Rutar, Cinzia	-	Obere Dattenbergstrasse 8, 6005 Luzern
94	Schmid-Palaharn, Dieter und Tasanee	-	Amstutzstrasse 19, 6010 Kriens

95	Rieder, Carlos	-	Steinhofrain 19, 6005 Luzern
96	Podowski, Richard	-	Sonnenbergstrasse 46, 6005 Luzern
97	Ruatar, Alexandra	-	Sonnenbergstrasse 46, 6005 Luzern
98	Verein Gegen Bauliche Willkür	Katrin Bernet	Steinhofweg 28, 6005 Luzern
99	Bürgi-Beck, Alfred und Hermine	-	Sonnenbergstrasse 33, 6005 Luzern
100	Birnstiel, Jörg	-	Untere Dattenbergstrasse 12, 6005 Luzern
101	Genossenschaft Hotel Sonnenberg	Ron Prêtre, Rudenz Stoll	Sonnenberg, 6010 Kriens

Erläuterung (xxx = Anträge im Zusammenhang mit der separaten Teilrevision Eichhof / Bebauungsplan Eichhof; nicht Gegenstand des Revision der Ortsplanung)

3. Übersicht der schriftlichen Eingaben im Mitwirkungsverfahren (nach Themengebieten)

Nr.	Nr. Mitwirkender	Antrag / Begründung	Antrag GR
-----	------------------	---------------------	-----------

1. Allgemeine Bemerkungen / Stellungnahmen / Meinungsäusserungen / Fragen

	9	<p><i>Stellungnahme:</i></p> <p>1. Wir begrüssen, dass die Bauzone insgesamt nicht erweitert und ein Wachstum über die innere Verdichtung gesucht wird.</p> <p>2. Wir begrüssen die neuen Artikel 1 und 2, die Zielsetzungen zur räumlichen und qualitativen Entwicklung definieren.</p> <p>3. Die Eigenkreation eines Nachverdichtungsbonus von 60 m² aGF für die Wohnzonen W-A, W-B und W-C ist interessant. Die Auswirkungen auf das Siedlungsbild in Kombination mit der erhöhten Ausnützungsziffer in der Wohnzone W-B muss aber beobachtet werden. Grundsätzlich hat die Nachverdichtung qualitativ zu erfolgen. Sollten die Resultate aus den Nachverdichtungsmöglichkeiten (60 m² und höherer AZ) negative Auswirkungen auf das Siedlungsbild ergeben, könnte über den Einbezug des Fachgremiums regulierend eingegriffen werden.</p> <p>4. Wir begrüssen die Schaffung eines Fachgremiums, das den Gemeinderat bei der Beurteilung von Bauvorhaben berät.</p>	C / Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	9	<p><i>Anregungen</i></p> <p>1. Für eine zukünftige flexiblere Nutzung im öffentlichen Sinn (Begegnungszone, Park, Wegverbindungen) könnte ein Bereich der Unterhusmatte in die Grünzone umgezont werden. Vorstellbar wäre eine gemischte Nutzung zwischen Landwirtschaft und Parkzone.</p> <p>2. Die ausgeschiedene Wohn- und Arbeitszone Kleinfeld könnte erweitert werden und zwar über Eck zur Parkplatzzone zwischen Goal und Horwerstrasse. Die Parkplätze könnten in das Gebäude integriert werden und eine weitere Tribüne hinter dem Goal ebenfalls. Die grössere, überbaubare Fläche bietet mehr Optionen für einen Investor und kann das Budget der Gemeinde entlasten.</p>	<p>Zu 1: Nicht strategiekonform, da Einzonung und nicht Umzonung.</p> <p>Zu 2: Die Grösse der vorliegenden Umzonung wurde vom Gemeinderat aufgrund von Grundlagen festgelegt und ist entsprechend ausreichend.</p>

16	<p><i>Allgemeine Bemerkungen</i> <i>Positive Aspekte:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Wir begrüßen, dass die Bauzone insgesamt nicht erweitert und ein Wachstum über die innere Verdichtung gesucht wird. Wir begrüßen die neuen Artikel 1 und 2, die Zielsetzungen zur räumlichen und qualitativen Entwicklung definieren. Die Eigenkreation eines Nachverdichtungsbonus von 60 m² aGF für die Wohnzonen W-A, W-B und W-C ist interessant. Die Auswirkungen auf das Siedlungsbild in Kombination mit der erhöhten Ausnutzungsziffer in der Wohnzone W-B muss aber beobachtet werden. Grundsätzlich hat die Nachverdichtung qualitativ zu erfolgen. Sollten die Resultate aus den Nachverdichtungsmöglichkeiten (60 m² und höherer AZ) negative Auswirkungen auf das Siedlungsbild ergeben, könnte über den Einbezug des Fachgremiums regulierend eingegriffen werden. Wir begrüßen die Schaffung eines Fachgremiums, das den Gemeinderat bei der Beurteilung von Bauvorhaben berät. 	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1./2.: A</p> <p>Zu 3: C</p> <p>Zu 4: L</p>
25	<p><i>Grundsätzliches:</i></p> <p>Die Kommission begrüsst die Zielrichtung der Gesamtrevision, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur beschränkte Neueinzonungen - Förderung der Verdichtung - Berücksichtigung der Naturobjekte, markanter Einzelbäume und Baumgruppen, sowie Erhaltung des Baumbestandes in der BZ. <p>Die Kommission begrüsst das Bekenntnis zur qualitätvollen Entwicklung und zur hochstehenden Gestaltung bei Planungen und Bebauungen in der Gemeinde (Art. 2). Die dazu vorgesehenen Instrumenten (Vorschreiben von Konkurrenzverfahren [Art. 56], Einsetzen eines Fachgremiums [Art. 57]) werden von der Kommission unterstützt.</p>	<p>A/C / Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
37	<p><i>Bemerkungen / Anregungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Hochhäuser: Ich begrüsse die Verdichtung. Es fehlt das Hochhaus im Schappe Areal, das nach bisherigem BZR mit Genehmigung des Einwohnerrates möglich ist. Kommunales Denkmalverzeichnis: Es fehlt ein Plan oder das Verzeichnis. Das Feuerwehrlokal muss daraus gestrichen werden. Auch viele andere Bauten sind zu Unrecht in diesem Verzeichnis enthalten. In den zentralen Gebieten ist die geschlossene Bauweise zu prüfen (Fenkernstrasse, Gallusstrasse, Luzernerstrasse etc.) Die Sicherstellung der Route, Stationen und Trägermasten einer Hochbahn ist zu gewährleisten, ebenso der Anschluss für die Kriensereggbahn 	<p>Zu 1: F Das Schappe Areal ist nicht Bestandteil des regionalen Hochhauskonzepts.</p> <p>Zu 2: Seitens Kanton wird demnächst ein kantonales Bauinventar erstellt, in welchem diese Objekte entsprechend beurteilt werden.</p> <p>Zu 3: Der Gemeinderat kann mittels Sondernutzungsplänen (Bebauungsplan) entsprechende Planungen umsetzen.</p> <p>Zu 4: B</p>

	<p>5. Die Pro Sonnenberg hat seinerzeit mit einer Planungsgruppe die Idee einer Mittelstation mit Restaurant und dortiger Billetkontrolle ausgearbeitet (Erwin Morger). Diese Möglichkeit ist einzubauen.</p> <p>6. Auf Hergiswald ist davon abzusehen, bei der Genehmigung eines Neubaus das bestehende Restaurant zwingend abzureissen. Es kann als Pilgerstube weitere Verwendung finden</p> <p>7. Für Sonnenberg, Hergiswald, Himmelrich und Krienseregg sind touristische Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.</p> <p>8. Im Raum Kleinfeld ist ein Restaurant vorzusehen, das sowohl Sporttreibenden wie der Öffentlichkeit zur Verfügung steht</p>	<p>Zu 5: Die Idee wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6: D Entscheid 1. Lesung ER vom 29. November 2012 bei Vorliegen von entsprechendem Konzept (siehe Vorprüfungsbericht).</p> <p>Zu 7: D Entscheid 1. Lesung ER vom 29. November 2012 bei Vorliegen von entsprechendem Konzept (siehe Vorprüfungsbericht).</p> <p>Zu 8: Gemäss Zonenbeschrieb ist die Gastronomie vorgesehen.</p>
41	<p>I. Allgemeine Bemerkungen</p> <p>1. Zur Lesbarkeit: a) Der Text ist so zu verbessern, dass er auch für Laien verständlicher wird. b) Im Zonenplan sollte man mit Farb-Unterschieden und allenfalls mit Schraffierungen und anderen Zeichen die Unterschiede verständlicher machen.</p> <p>2. Zur Verdichtung: Ich unterstütze die Idee der Verdichtung (mehr Hochhäuser, mehr Ausnützung). Es fehlen Elemente der Urbanisierung wie geschlossene Bauweise im Zentrum und entlang der Kantonsstrasse, z.B. mit Laubengängen wie in Bern. Der Einwohnerrat sollte die Kompetenz erhalten, zusätzliche Hochhauszonen mit Bebauungsplanpflicht zu schaffen</p> <p>3. Zum Verweis auf übergeordnetes Recht: Mir scheint es richtig, dass auf Wiederholung von gesetzlichen Bestimmungen verzichtet wird und auf diese nur in der Fussnote hingewiesen wird. Das sollte man aber nicht nur im Bau- und Planungsrecht, sondern auch im Bereich Landwirtschaft (Zeitpunkt des Mäh-schnittes ist unterschiedlich nach Meereshöhe) und Denkmalschutz (Verzicht auf nur kommunale Denkmäler) erfolgen.</p> <p>4. Es fehlt eine Regelung für den Fall, dass die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen geändert werden. Damit für diesen Fall das BZR nicht laufend geändert werden muss, empfiehlt sich eine Änderung am Schluss mit beispielsweise folgender Formulierung:“ Bei Änderungen übergeordneter gesetzlicher und zwingender Bestimmungen kann der Einwohnerrat die entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements anpassen. Das fakultative Referendum ist nur gewährleistet, soweit Änderungen den Kompetenzbereich der Gemeinde tangieren“.</p> <p>5. Es fehlen Grundsätze zur Verkehrsregelung, Verhältnis zum Verkehrsricht-plan, Trasseesicherung für Bypass Autobahn, für Hochbahn und Krienseregg-/Pilatusbahn, Ausbau Sonnenbergbahn</p>	<p>Zu 1: Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: A/F</p> <p>Zu 3: Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4: Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5: B</p>

	<p>6. Kriens ist auch Tourismusgemeinde. Entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten sind für Sonnenberg (inkl. Mittelstation der Bahn), Hergiswald, Himmelrich, Krienseregg und Stadion Nidfeld grosszügiger vorzusehen.</p> <p>7. Mehrmals wird die Legiferierungskompetenz durch zu erstellende Verordnungen an den Gemeinderat abgetreten. Es stellt sich die Frage, ob solche Verordnungen der Genehmigung durch den Einwohnerrat bedürfen und ob dieser einzelne Bestimmungen abändern kann.</p> <p>II. Bemerkungen und Anregungen zu einzelnen Artikeln:</p> <p>Art. 5: Ich bitte zu prüfen, ob für weitere Zonen Nachverdichtungen sinnvoll sind</p> <p>Art. 7: Die vielen Zonen erschweren die Übersicht. Könnte man nicht ähnliche Zonen zusammenlegen?</p> <p>Art. 9 Abs. 4 steht im Widerspruch zu Art. 31 Abs. 3</p> <p>Art. 12 Zentrumszone: Ich bitte zu prüfen, die geschlossene Bauweise (keine Grenzabstände!) und Laubengänge (anstelle der Trottoirs) vorzusehen, womit die Fahrbahnen verbreitert werden.</p> <p>Art. 15: Die einzige Regelung, die sich mit dem Verkehr befasst, und dann erst noch im Sinne einer Verhinderung! Ein allgemeiner Verkehrsrichtplan ist nötig (inkl. Freiräume für Hochbahn, Pilatusbahn, Sonnenbergbahn) und BZR und Verkehrsrichtplan sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>Art. 18 (Hergiswald): Man sollte nicht vorschreiben, dass das bestehende Gasthaus abgerissen werden soll. Es könnte als Pilgerhaus Verwendung finden, wie das seinerzeit der Förderverein beschloss (Neubau und Altbau fördern); an Petition denken!</p> <p>Art. 28 Abs.3 Bitte nicht nur an die Velorouten denken, sondern auch Fuss- und Wanderwege erlauben.</p> <p>Art. 29 Abs. 3 streichen (frommer Wunsch!)</p> <p>Art. 40 Abs. 2 Das kommunale Inventar der Kulturobjekte ist viel zu gross und schützt Gebäude, die keinen Schutz verdienen. Für die Annahme und Abänderung ist der Einwohnerrat zuständig zu erklären.</p> <p>Art. 44 steht im Widerspruch zu § 159 PBG. Die Verordnung gehört in den Einwohnerrat.</p> <p>Art. 47: Man sollte nicht nur alte Bäume schützen, sondern auch neue pflanzen. Ich bitte folgende Idee zu prüfen: Soweit die Gemeinde Eigentum oder Wegrechte an Strassen und Wegen besitzt, verzichtet sie auf die Einhaltung des Grenzabstandes bei der Anpflanzung hochstämmiger neuer Bäume.</p>	<p>Zu 6: Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7: J</p> <p>Zu Art. 5: C</p> <p>Zu Art. 7: Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Art. 9: Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Art. 12: A/B</p> <p>Zu Art. 15: B</p> <p>Zu Art. 18: D Entscheid 1. Lesung ER vom 29. November 2012 bei Vorliegen von entsprechendem Konzept (siehe Vorprüfungsbericht).</p> <p>Zu Art. 28 Abs. 3: Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Art. 29 Abs. 3: Streichung wurde vorgenommen.</p> <p>Zu Art. 40 Abs. 2: Erstellung des kantonalen Bauinventar wird vom Kanton erarbeitet.</p> <p>Zu Art. 44: J</p> <p>Zu Art. 47: Grenzabstand von Bäumen unterliegt Privatrecht.</p>
--	---	--

	<p>Art. 56 (Konkurrenzverfahren): Ich habe Bedenken. Das ist eine Vorschrift für die Planer und führt zu Verzögerung und Verteuerung</p> <p>Art. 57 Die Verordnung und die Wahl des Fachgremiums gehören in die Kompetenz des Einwohnerrates.</p> <p>Art. 59: Nach meinem Dafürhalten können die Gemeinden nicht neue Straftatbestände erfinden. Die Kompetenz liegt beim Kantonsrat</p> <p>Art. 60: Zum Schutz der Bauherren ist folgende Idee einzubauen: Wenn durch das Inkrafttreten des neuen BZR eine Bewilligung verunmöglicht wird, die nach altem BZR hätte erteilt werden können, gilt das alte Recht.</p>	<p>Zu Art. 56: G</p> <p>Zu Art. 57: J</p> <p>Zu Art. 59: Vorliegend handelt es sich um die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Zu Art. 60: Eine solche Formulierung widerspricht dem Gesetz.</p>
54	<p><i>Anmerkungen</i> Die FDP. Die Liberalen Kriens verzichten zurzeit auf Anträge. Wir erwarten aber vom Gemeinderat, dass die Zonenplanänderungen (inklusive die Einzonungen der beiden Areale Bosmatt und Müllirain) dem Einwohnerrat zum Entscheid unterbreitet werden. Ebenfalls sind wir gespannt, wie die Verordnung zur BZO ausgestaltet wird. Sobald das Geschäft im den Einwohnerrat behandelt wird, werden wir uns detaillierter dazu äussern.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
55	<p><i>Anmerkungen</i> Die Grünen Kriens unterstützen und nehmen positiv zur Kenntnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Strategie, keine weiteren Einzonungen ausserhalb des Siedlungsgebietes vorzunehmen. - Die Absicht, Landschaftsräume zu schützen und Naturelemente aufzuwerten - den Qualitätsartikel: insbesondere die Schaffung einer Fachkommission die Schaffung einer beweglichen und kongruenten Verordnung - die Abbildung von Grünelementen wie geschützten Bäumen und Hecken auf den Plänen dient den Eigentümern zur Planungssicherheit und Transparenz. - die Idee eines erhöhten Gebäudestandartes im Falle einer höheren Wertschöpfung durch die Zulassung von mehr Wohnanteil in Arbeitszonen. <p>Die Grünen sind kritisch bei folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreffend der Einzonung Müllirain : die Grünen sind der Überzeugung, dass keine weiteren Einzonungen im oberen Ortsteil mehr bewilligt werden dürfen, ohne dass die Verkehrssituation verbessert worden ist. - Betreffend der Einzonung Bosmatt: die Entwicklung dieses Gebietes ist rasant, die Gemeinde hat die Erschliessung dieses Gebietes mit dem 0v und den LV nicht gelöst, die Schulraumentwicklung ist nicht absehbar, daher ist ein Verkauf der Reserve um das Schulhaus kurzfristig. 	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einzonung Müllirain: B/I</p> <p>Einzonung Bosmatt: B/I</p>

	<p>- die Regelung des Verkehrs im Raum Luzern Süd mit 15 DTV pro 100 m² Nutzfläche: das Gebiet erträgt niemals 15 Fahrten. Es wurden keinerlei Systemanalysen durchgeführt, die Zahl wurde blauäugig von Luzern Nord übernommen. Dort wird in naher Zukunft aber 190 Mill. in die Verkehrslösungen investiert werden. Wir unterstützen die Anträge des VCS, Sektion Luzern zum Entwurf des Bau- und Zonenreglements wonach keine Nutzungen mit mehr als 8 Fahrten DTV pro 100 m² Nutzfläche in der Arbeitszone zugelassen werden sollen. Ebenso beantragen wir, dass in die Bestimmungen der zukünftigen Bebauungspläne im Entwicklungsraum Eichhof-Schlund für sämtliche Nutzungen ausser Wohnen eine Parkplatzbewirtschaftungspflicht aufgenommen wird, Die Mindestgebühr ab der ersten Stunde hat CHF 2.00 zu betragen. Insgesamt bedauern wir, dass die Aktualisierung des Verkehrsrichtplan aus dem Jahr 1995 nicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorgenommen wurde. Dadurch fehlt die dringend notwendige Abstimmung der Siedlungs- mit der Verkehrsentwicklung. die Neueinzonung auf dem Kleinfeld ist zumindest konfliktär, das Primat des Sportes ist gefährdet dass die Umsetzung von naturschützerischen Elementen ausserhalb des Siedlungsgebietes nicht im BZR geregelt wird sondern ohne Zeitangabe auf später verschoben wird.</p> <p>- Die Autoren der Quartieranalyse kommen zum Schluss, dass das räumliche Entwicklungspotential von Kriens minimal sei. Gerade weil „Kriens gebaut ist“ ist eine differenziertere Sicht auf die Quartiere notwendig. Die einseitige Fokussierung auf Verdichtung der Siedlungsräume bringt noch keine Förderung der Leberisqualität, wie es in der „Strategie der räumlichen Entwicklung postuliert wird. Es wird beispielsweise nicht klar, welche öffentlichen Bauten hinsichtlich ihres Potentials als Quartiertreffpunkte nun weiterentwickelt werden sollen? Insgesamt wurde die Chance, einen Entwicklungsprozess zur Aufwertungen der Quartierstrukturen und Stärkung von Subzentren verpasst. Wir beantragen daher, als Vorinvestition in eine zukünftige nachhaltige Weiterentwicklung unseren Krienser Quartiere eine vertiefte Potentialanalyse durchzuführen. Das ARE hat mögliche Instrumente entwickelt und stellt sie zur Verfügung.</p> <p>Die Grünen werden keiner Zonenplanung zustimmen, die</p> <p>- zum heutigen Zeitpunkt. einer Umzonung des Familiengartenareales zustimmt. Das Gebiet ist nicht entwickelt, die Stadt hat keine konkreten Pläne im Hinterschlund, die Wohnraum zur Verfügung stellen würden.</p> <p>- eine Sonderbauzone ausserhalb des Siedlungsgebietes (Hergiswald) ist nicht Strategiekonform, der Erholungsraum soll nicht mit zusätzlichem Verkehr belastet werden, der Hergiswald ist ein Ort der Kontemplation, das Restaurantgebäude ist Teil des Ensembles und soll nicht abgerissen werden.</p> <p>- solange keine klare Verkehrskonzeption, insbesondere für das Gebiet Luzern Süd vorliegt.</p>	<p>B</p> <p>A</p> <p>Grabenhof/Hinterschlund: M</p> <p>Hergiswald: D Entscheid 1. Lesung ER vom 29. November 2012 bei Vorliegen von entsprechendem Konzept (siehe Vorprüfungsbericht).</p> <p>B</p>
--	--	---

	<p>- die keine Mehrwertabschöpfung enthält, da zum Bsp. die Stadt Luzern und Private durch Um- und Einzonungen grosse finanzielle Vorteile generieren und die Gemeinde die Erschliessungs- und Schulraumkosten tragen muss.</p> <p>- die 80 Meter Türme auf dem Mattenhof sind mit dem Grün- und Freiraumkonzept unvereinbar und schaffen weiteren Mehrverkehr, bereits 45 Meter erlauben eine Baudichte, die erheblichen Mehrverkehr schaffen.</p> <p>- Eine Bauzone auf dem Kleinfeld widerspricht grundsätzlich der Idee einer Sport und Freizeitzone, Die Nutzung durch Wohnungen und Gewerbe ist mit den Sportnutzungen auf diesem engen Areal keinesfalls kompatibel und wird zu grossen Nutzungskonflikten führen (Lärm, Flutlicht, Lautsprecher, etc.) Besonders problematisch wird der Mehrverkehr und die knappen Parkplätze im Sommerbetrieb der Badi und bei Fussballspielen sein.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>K</p> <p>Die Nutzungen werden baurechtlich auf die Zonenbestimmung eingeschränkt.</p>
<p>59</p>	<p><i>Anmerkungen</i> Welche Zukunft hat Kriens?</p> <p>1. Wenn Kriens bevölkerungsmässig wachsen will, wird es neue Zonen des öffentlichen Interesses für die neuen Quartiere reservieren müssen, welche auf die zukünftige Schulraumplanung, die zu erwartende 0V — Nachfrage, die mitwachsenden Pflegedienstleistungen und den zusätzlichen Bedarf für weitere öffentliche Freizeit- und Verkehrsinfrastrukturen (Sport, Veranstaltungen, Vereine) trotz leerer Gemeindekasse antworten. Mit den Einzonungen und der beabsichtigten ertragsschwachen Zentrumsplan und können diese zu erwartenden Probleme nicht gelöst werden.</p> <p>2. Ohne genehmigten neuen Gesamtverkehrsplan sollte die bevorstehende Krienser Zonenplanrevision sistiert werden. Für die Verkehrsplanung wäre es wichtig nicht den täglichen (DTV), sondern den stündlich auftretenden Fahrzeugverkehr zu zählen. Zudem muss geprüft werden, welche Nachteile Kriens sich einhandelt, wenn in Zukunft der neue europäische Autobahnbypass-Transitkorridor aus irgendwelchen Gründen zeitweise gesperrt werden muss, während der alte Sonnenbergtunnel gleichzeitig den Verkehr des Kasernenplatzes nach Kriens umleitet.</p> <p>3. Statt die Krienser Wirtschaft zu planen, hätte der Kanton bis 2014 doch Zeit folgende zwei Kreiselvarianten nur für den motorisierten Privatverkehr in Kriens (die Buslinie 1 ändert sich nicht) trotz City-Ring-Baustelle in einem Pilotprojekt real zu testen? Variante kurzfristig: PKW-Einwegverkehr nur im Dorfkern Kreiselregime Linde - Gallusstrasse — Rest. Bahnhofli — Linde (wenn dies funktioniert könnte die Bushaltestelle Linde vor dem Velociped auf einer Busspur platziert werden, weil die zusätzliche Linksabbiegespur in die Gallusstrasse und die zugehörige Lichtsignalanlage überflüssig wären. Das Hotel Pilatus müsste nicht mehr dringend abgerissen werden.) Variante langfristig: PKW-Einwegverkehr im ganzen Dorf Kreiselregime Linde - Gallusstrasse — Horwerstrasse — Arsenalstrasse — Autobahnanschluss — Luzernerstrasse — Linde (wenn diese Variante funktioniert, könnte auf der gegenverkehrsfreien Luzernerstrasse der</p>	<p>Zu 1: A/B</p> <p>Zu 2: B</p> <p>Zu 3: B</p>

	<p>öffentliche Verkehr vom Zentrum bis Kupferhammer gefördert werden)</p> <p>4. Damit aus dem Zentrum Mattenhof keine Deponie für Investitionscontainer wird, sollte die Hotelfachschule mit Campus und Messehotel an der S-Bahnhaltestelle Mattenhof in Nachbarschaft der dortigen Sportanlagen mit reduzierter Höhe umdisponiert werden. Die Realisierungschancen und das Freizeitangebot sind in diesem Quartier unproblematischer.</p> <p>5. Für den Bebauungsplan Eichhof West wären die Voraussetzungen eigentlich bestens, zweckmässige Nutzungen vorzusehen, welche gleichzeitig von der Nähe eines unterirdischen Krienser Interregiobahnhofs (neue SBB-Gütschzufahrt Luzern) und dem Autobahnanschluss profitieren könnten (z. B. Büroarbeitsplätze, Park & Ride Einrichtungen, Motel mit Restaurant, Bus- und Carbahnhof, etc.). Eventuell liessen sich auch der Krienser Werkhof, das Jugendzentrum oder die Verwaltung zwischen Kriens Nord und Kriens Süd hier als Stockwerkeigentum kostengünstiger integrieren, damit später im Zentrum der Beilpark bis zum Pilatussaal mit Aussenbühne, Musikschule, Ladengasse, Marktplatz im Umfeld betreuungsfähiger privater Altenwohnungen (Teiggi) erweitert werden kann?</p> <p>6. Muss jetzt der Zonenplan - statt der Bebauungsplan - die Rendite von Hochhäusern gleichzeitig auf dem gesamten Gemeindegebiet rechtlich festlegen ? Wie stuft die Gemeinde diese Spekulationsobjekte wieder herunter?</p>	<p>Zu 4.: K</p> <p>Zu 5: Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6: Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>62</p>	<p><i>Anmerkungen</i></p> <p>Die Umzonung im Blattig wird vom Gewerbeverband begrüsst. Die Liegenschaft wird der effektiven Nutzung entsprechend eingezont und bietet mehreren Kleingewerblern die Möglichkeit, in Kriens bezahlbare Räumlichkeiten zu nutzen. Generell sehen wir in den momentan noch bezahlbaren Landreserven im Obernau Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende, die auf kostengünstigere Lokalitäten angewiesen sind. Jedoch bereits heute sind unsere Mitglieder im Obernau durch die schlechte Verkehrssituation in Kriens benachteiligt. Die Zu- und Wegfahrten zu den Betrieben sind teilweise stark eingeschränkt und gerade auch für Handwerker teilweise fast nicht mehr zumutbar. Ein leistungsfähiges Verkehrsnetz durch Kriens und einen besseren Abfluss über das Renggloch sind notwendig um das langfristige Überleben des Gewerbes im Obernau zu ermöglichen.</p> <p>Die Erhöhung der Ausnutzungsziffer wird vom Gewerbeverband ebenfalls begrüsst. Die knappen Landreserven und die steigenden Preise können durch eine Ausnutzungserhöhung teilweise abgefedert werden und ermöglichen dem Gewerbe notwendige Erweiterungen auf den bestehenden Geländen zu verwirklichen anstelle neue Standorte evaluieren zu müssen. Eine Abwanderung kann so teilweise gestoppt werden.</p>	<p>Blattig: Diese Umzonung wurde bereits bei Revision 2002/03 genehmigt,</p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Allgemeine Anträge

	<p>38 <i>Allgemein</i> Antrag Partizipation der Bevölkerung von Kriens: Gemeinsame Entwicklung Leitbild und Strategie</p> <p>Begründung Umstrittene Entscheidungen hätten Rückhalt.</p>	A
	<p>46 <i>Allgemein (BZR, Zonenplan, Verkehr)</i> Antrag Abstimmung des Zonenplan, Baureglement und Verkehrsrichtplan.</p> <p>Begründung Schon heute ist ersichtlich, dass die Kantonstrasse als heutige Haupteinschliessung des Kriensertales nicht ausreicht. Darum hat der Einwohnerrat seinerzeit die Motion Hug angenommen, mit welcher die Planung einer Hochbahn angeregt wurde. Im Rahmen der Bauvorschriften ist dafür zu sorgen, dass die Lienenführung einer Hochbahn nicht mit Bauten verunmöglicht wird. Wir bitten Sie daher, im Zonenplan die Freihaltung der für eine Hochbahn erforderlichen Flächen auf oder entlang der Kantonsstrasse festzulegen und zu sichern.</p>	B
	<p>51 Antrag <i>Allgemein</i> Das Quartier Sonnenberg als südexponierte Hanglage mit toller Aussicht (Aussicht als hoher Lebensqualitätsfaktor) ist im Arbeitspapier Quartieranalyse auf die Bereiche des ursprünglichen Sonnenberges, d.h. auch auf die Sonnenbergstrasse 30, 31. etc. auszuweiten.</p> <p>Begründung Auch die Bereiche östlich von der Eingrenzung erfüllen als Grundstücke mit sehr grosszügigen Grünflächen die Kriterien der Quartieranalyse (EFH, DEFH, Terrassenhäuser, neue Bausubstanz, hoher Sozialstatus). Visuell gehört das Land östlich der Autobahnbrücke zwar zu Luzern, d.h. aber nicht, dass man diesen Bereich „als Grenzzone“ vernachlässigen kann.</p>	A

62	<p><i>Allgemein</i> Antrag Die Ausarbeitung der Verordnung zu Art. 32 muss von einer Fachkommission begleitet werden.</p> <p>Begründung Die momentan bestehende Verordnung für die Beurteilung von Gestaltungsplänen wurde von der Gesetzeslage überholt und ist veraltet. Die neue Ausarbeitung einer Verordnung ist entscheidend für die Umsetzung von grösseren Projekten in der Arbeitszone. Es ist zu bedenken, dass ein Anforderungsprofil verschiedensten Zielsetzungen dienen muss. Die Ausarbeitung dieser Verordnung sollte dringend durch eine Fachkommission begleitet werden. Ebenfalls muss eine solche Verordnung regelmässig kontrolliert, überarbeitet und den neuen Gesetzgebungen angepasst werden.</p>	J
62	<p><i>Allgemein</i> Antrag Anlehnung der neuen Verordnung an die Richtlinien der Fachverbände. BZR Art. 36.</p> <p>Begründung Das bestehende Merkblatt zur Dachbegrünung ist zu eng gehalten und deckt nicht alle fachtechnisch möglichen Fälle ab. Eine neue Verordnung sollte offener gehalten werden und sich näher anderen fachspezifischen Normen von STA und Flachdachverband anlehnen. Es ist nicht zu verstehen warum eine kommunale Behörde eigene Verordnungen zum Thema Dachbegrünung erstellen muss, wenn bereits nationale Verbände Richtlinien erarbeitet haben. Diese Doppelspurigkeiten sind unnötig und führen zu Verwirrungen.</p>	J
68	<p>Antrag: Wir fordern, dass die Massnahme R 01 aus dem Entwicklungsrichtplan (ESP) Eichhof-Schlund Bahnhof Horw mit der Ortsplanung Kriens entsprechend dem Arbeitspapier rawi vom 30. Mai 2012 in der laufenden Ortsplanung umgesetzt wird.</p> <p>Begründung: <i>1 Entwicklungsrichtplan (ESP) Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw</i> Die gemeinsamen Interessen von Horw und Kriens zur räumlichen Abstimmung liegen im ESP LuzernSüd und sind im überkommunalen Richtplan Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw vom 26. Juni 2003 abgebildet. Im Rahmen der Nutzungsplanung umzusetzen ist insbesondere die Massnahme R 01, Abstimmung Nutzung, Fahrten und Erschliessung (in Verbindung mit Massnahme N 01, Art und Mass der Nutzung).</p>	B

	<p><i>2 ESP Luzern Süd; Künftige Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung</i></p> <p>Am 30. Mai 2012 hat die rawi nach kurzer Vernehmlassung das Papier "ESP Luzern Süd; Künftige Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung" herausgegeben. Der Kanton geht darin von folgenden Richtwerten bei der Grobbeurteilung der Verträglichkeit des Verkehrsaufkommens aus (s. Fussnoten zu Tabelle in Kap. 3): Nutzungen 4 Fahrten DTV / 100 m2 aGF: unproblematisch Nutzungen mit 4 — 15 Fahrten DTV / 100 m2 aGF: problematisch (Nachweis und Auflagen) Nutzungen 15 Fahrten DTV /100 m2 aGF: nicht zulässig</p> <p><i>3 Fahrtenbeschränkungen mit der OP Kriens</i></p> <p>Im Entwurf zur Ortsplanung ist einzig für die Arbeitszone eine Fahrtenbegrenzung festgelegt (Art. 16). Allerdings ist auch diese mit 15 Fahrten DTV pro 100 m2 Nutzfläche viermal höher festgelegt, als die im Papier des Kantons als unproblematisch qualifizierte Fahrtenzahl. Zu den Verkehrsaufkommen vollständig. Auf Horwer Gemeindegebiet sind die Fahrtenkontingente aus dem Richtplan ESP im Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw grundeigentümergebündelt mit über alles durchschnittlich 4 Fahrten pro 100 m2 Nutzfläche festgelegt worden.</p>	
<p>71 72</p>	<p>Antrag <i>Allgemein</i> <i>Fussweg vom Steinhofweg zum Amstutzweg</i></p> <p>Wir beantragen die rasche Realisierung eines Fussweges anstelle des vorhandenen Trampelpfad (nach Regenwetter nicht begehbar, da sehr rutschig/sumpfig, steil, nicht sicher)</p> <p>Begründung</p> <p>Seit Jahren wird uns von der Gemeinde versprochen, dass die seit langer Zeit im Richtplan enthaltene Fusswegverbindung zwischen dem Steinhofweg und dem Amstutzweg realisiert wird. Trotz Versprechen wurde die Realisierung immer wieder vertagt. Als Grund wurde jeweils die schlechte finanzielle Lage der Gemeinde angegeben. Wir wünschen als Bewohner des Steinhofweges eine direkte Anbindung an Kriens durch einen Fussweg/Veloweg vom Steinhofweg in den Amstutzweg. Für die Kinder des Steinhofweges wäre dies ein sicherer Schulweg ins Schulhaus Amlehn. Es wäre ein schönes Entgegenkommen der Gemeinde Kriens, wenn der Fuss-Veloweg endlich realisiert werden könnte, in Anbetracht der starken Beeinträchtigungen, welche die Bewohner des Steinhofweges aufgrund des geplanten Hochhausprojektes zu verkraften haben. Die bessere Fusswegverbindung drängt sich umso mehr auf, als die früher bestehende direkte Verbindung zur Bushaltestelle Grosshof unterbrochen ist und das erweiterte umzäunte Areal der Brauerei umgangen werden muss. Statt neuen Hindernissen würden wir uns über eine bessere Anbindung des Steinhofweges an Kriens über den genannten Fuss/Veloweg freuen. Evtl. könnte die Forderung nach einer solchen Verbindung auch gleich als Verpflichtung für den Bauherrn von Eichhof West vorgesehen werden.</p>	<p>B</p>

	71 72	<p>Antrag <i>Allgemein</i></p> <p><i>Fussweg vom Steinhofweg an die Bushaltestelle Grosshof</i> Wir beantragen eine bessere Wegführung vom Steinhofweg an die Bushaltestelle Grosshof.</p> <p>Begründung Der Weg der Direktverbindung Steinhofweg an die Bushaltestelle Grosshof wurde unterbrochen, ein Umgehungsweg wurde erstellt. Ein Hinweisschild wies darauf hin, dass es sich um eine vorübergehende Umleitung handle und eines Tages war die Umgehung definitiv. Die Wegführung sollte optimiert werden, spätestens bei der Realisierung eines Projektes auf dem Areal Eichhof-West. An der Stelle, wo der alte Weg durchführte könnte eine Passerelle über das Eichhofareal erstellt werden oder eine Lösung, analog der uralten Wegführung, die vor Erstellen der Treppe bestand.</p>	B

3. Anträge zu den Änderungen im Bau- und Zonenreglement (BZR)

	4	<p>Antrag: Artikel 18 Absatz 3 ist wie folgt zu formulieren: „Für das bestehende Restaurant darf ein Ersatzbau realisiert werden. Weitere Neubauten sind nicht zulässig.“</p> <p>Begründung: Beim Neubau eines Restaurants ist auf die Abbruchpflicht für das bestehende Gasthaus zu verzichten. Die Möglichkeit eines Einbezuges des bestehenden Gasthauses in ein Neubauprojekt muss erhalten bleiben. Das bestehende Gasthaus ist Teil eines inventarisierten Ortsbildes von nationaler Bedeutung. Die Zustimmung zum Abbruch des alten Gasthauses durch die eidg. Fachstelle für Natur- und Heimatschutz ist sehr fraglich. Der Abbruch ist in Kriens auch kaum mehrheitsfähig. Eine sorgfältige Planung ist durch das Zuziehen eines Fachgremiums (Art. 57) und durch die Vorlage des Projektes an die eidg. Fachkommission für Natur- und Heimatschutz gewährleistet.</p>	D / Entscheid 1. Lesung ER vom 29. November 2012 bei Vorliegen von entsprechendem Konzept (siehe Vorprüfungsbericht).
--	---	---	---

4	<p>Antrag: <i>Konkurrenzverfahren:</i> Artikel 56, Absatz 2, 1. Spiegelstrich: Ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung: Der Gemeinderat kann unter bestimmten Umständen Konkurrenzverfahren (Wettbewerbe) anordnen. Diese Verfahren sind durch die Bauherrschaft durchzuführen und zu finanzieren. Der Gemeinderat ist bei der Vorbereitung derartiger Verfahren beteiligt. Er ist in der Jury vertreten und kann Fachorgane oder Fachpersonen für die Jury benennen. Der Gemeinderat kann auch einen Projektverfasser bestimmen. Das geht entschieden zu weit. Der Gemeinderat hat einen sehr grossen Einfluss auf das Verfahren und auf die Jurierung. Es kann nicht sein, dass er auch noch die Auswahl der Projektverfasser beeinflusst. Das ist ausschliesslich Sache der Bauherrschaft.</p>	G / Antrag wird abgelehnt: Der Gemeinderat hat eine „Kann“-Bestimmung aufgenommen, um die Qualität sicherstellen zu können.
7	<p>Antrag: Verzicht auf die Geomorphologische Schutzzone.</p> <p>Begründung: Diese Eintragung ist völlig willkürlich und absolut haltlos. Teils wurden Flächen innerhalb der Schutzzone in jüngerer und älterer Vergangenheit durch Drainagen und Geländeverschiebungen der Bewirtschaftung angepasst und zwar unter Mitwirkung der Behörden.</p>	Vorliegend handelt es sich um die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben.
9	<p>Antrag: Art. 1, Umsetzung der Strategie der räumlichen Entwicklung Es ist ein weiterer Absatz f anzufügen: Wo sozialer Raum, gemeinsame Lebensräume oder Naturelemente aufgehoben werden (z.B. kulturell, sportlich oder freizeithlich genutzte Innen- und Aussenräume, Naturräume die zur Biodiversität beitragen, etc.) muss die Gemeinde oder der Verursacher für Ersatz sorgen.</p> <p>Begründung: Orte, die soziale Begegnungen zulassen und fördern sind für die Gemeinschaft wichtig und tragen zur Identität der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum bei. Solche Orte fallen oft wirtschaftlichen Interessen zum Opfer. Die Gemeinde soll dort, wo solcher Raum verloren geht, für Ersatz sorgen oder solchen bei privaten Bauträgern mittels Auflagen einfordern.</p>	A / Antrag wird abgelehnt: Diese Formulierung ist als gesetzliche Bestimmung schwierig umzusetzen. Regelung im Gestaltungsplan oder Baubewilligungsverfahren ist stufengerecht.

9	<p>Antrag: <i>Art. 5, .../Ausnutzungszuschlag für Kulturobjekte:</i> Abs. 4 ist folgend zu präzisieren: Ein Bonus bis zu 10 % für Kulturobjekte ist nur bei nachweisbarer Erhaltung und fachgerechter Renovation oder Restaurierung zuzusprechen. In Kombination mit einem anderen Bauprojekt auf derselben Parzelle muss zwingend und verbindlich dargelegt werden, wie das Kulturobjekt zukünftig genutzt wird und welche Massnahmen zur Erhaltung ergriffen werden, wenn das Kulturobjekt erst später bauliche Massnahmen erfährt.</p> <p>Begründung: Die Formulierung des Bonuszuschlags soll präzisiert werden. Inventarisierung oder Dokumentation eines Kulturobjektes sollte nur zum Bonuszuschlag berechtigen, wenn gleichzeitig die Erhaltung des Kulturobjektes garantiert wird. Es muss verhindert werden, dass ein Kulturobjekt dazu dient, die Ausnützung für ein Bauprojekt auf derselben Parzelle zu erhöhen, ohne, dass Massnahmen zur Erhaltung des Kulturobjekts selbst vorgesehen sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Kulturobjekt später z.B. mit dem Hinweis auf den desolaten Zustand abgerissen wird.</p>	Antrag wird abgelehnt: Regelung im Baubewilligungsverfahren ist stufengerecht.
9 / 52	<p>Antrag: <i>Art. 41, Antennen:</i> Es sind Absätze 5, 6 und 7 hinzuzufügen: Abs. 5; Bei Standorten der Priorität 1 bis 5 nach Abs. 2 ist generell ein Abstand von 100 m zu angrenzenden Wohnzonen einzuhalten. Abs. 6; In Wohnzonen dürfen nur Antennenanlagen erstellt werden, welche der Quartiersversorgung dienen. Abs. 7; Bei der Errichtung neuer Antennenanlagen sind die bereits bestehenden Immissionen zu berücksichtigen und einzubeziehen.</p> <p>Begründung: Antennenstandorte sind sehr umstritten, können zu gesundheitlichen Problemen und zu Wertminderungen von Liegenschaften führen. Die Immissionen und langfristigen Auswirkungen auf Mensch und Tier sind noch weitgehend unerforscht und unbekannt. Darum erachten wir Massnahmen zur Eindämmung von Strahlenwerte und Standorten von Antennenanlagen in Wohnzonen oder in deren Nähe als erstrebenswert. Das im Baureglement festgeschriebene Kaskadenmodell begrüßen wir.</p>	Antrag wird abgelehnt: Vorliegend handelt es sich um die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben.

9 / 16	<p>Antrag: <i>Art. 56, Konkurrenzverfahren:</i> Absatz 1 ist folgend zu ändern: Ein Konkurrenzverfahren liegt vor, wenn wenigstens vier Projektentwürfe von voneinander unabhängigen und qualifizierten Verfassern vorliegen und... ... weiter wie gehabt</p> <p>Begründung: Bei drei Projektentwürfen kann es geschehen, dass ein Projektentwurf die Programmvorgaben nicht einhält oder qualitativ nicht den Erwartungen entspricht. In diesem, nicht seltenen Fall bleiben dem Auslober bloss noch zwei Entwürfe zur Auswahl, was sehr wenig ist. Darum sollen als Minimum vier Projektentwürfe gefordert werden, was der Qualitätssicherung zugutekommt.</p>	L / Antrag wird abgelehnt: Es haben drei Entwürfe vorzuliegen, d.h. eine Beurteilung von drei Projekten kann vorgenommen werden.
12	<p>Antrag: Ausnützungsbonus für gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften.</p> <p>Begründung: Als gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft haben wir ein Interesse, weiterhin in der Gemeinde Knens preiswerte Wohnungen anbieten zu können. Damit dies bei Neuprojekten möglich sein wird, wäre ein gesetzlich verankerter Ausnützungsbonus nötig.</p>	Antrag wird teilweise mit Art. 31 Abs. 7 umgesetzt.
12	<p>Antrag: Ein Genossenschaftswohnungsanteil von 10% des Wohnungsbestandes der Gemeinde Kriens sollte bis 2020 erreicht werden.</p> <p>Begründung: Nur so kann garantiert werden, dass längerfristig zahlbarer Wohnraum in Kriens zur Verfügung steht.</p>	Antrag wird teilweise mit Art. 31 Abs. 7 umgesetzt.
15	<p>Bemerkung: Art. 15.1: Nutzungen mit mehr als 10 Fahrten DTV pro 100m² realisierter Nutzfläche sind in der Arbeitszone nicht zulässig. Für Nutzungen mit mehr als 5 Fahrten DTV pro 100m² muss der Nachweis nach einer angemessenen ÖV Erschliessung erbracht werden. Entsprechend sind auch die Art. 16. und 17. anzupassen.</p> <p>Begründung: Mit der vorliegenden Anpassung der Ortsplanung wird die Entwicklungsschwerpunktsplanung und das dringende Bedürfnis der Abstimmung von Arbeitsplatzentwicklung und Verkehrsentwicklung umgesetzt. Die Ausführungen im Mitwirkungsdokument zeigen klar, dass die Grenzen der Entwicklung nicht beim Flächenangebot, sondern bei der Kapazität des Strassennetzes und der Umweltbelastung liegen. Durchschnittlich werden pro 100m² Nutzfläche heute 5 DTV erzeugt. Für die Arbeitszonen wird nun das Dreifache dieser durchschnittlichen</p>	B / Es wurden Anpassung im Rahmen der kant. Vorprüfung vorgenommen.

	<p>Verkehrserzeugung zugelassen. Ist das vertretbar für die Verkehrssituation, wie sie im Arbeitsgebiet zwischen Kriens und Horw anzutreffen ist? Es ist kaum mehr möglich noch mehr Verkehr über diese Strassen zu führen. Die Bevölkerung ist bereits heute überdurchschnittlich durch die Platzeinnehmenden Strassen und den Lärm belastet. Wir fordern eine klare Reduzierung der möglichen DTV pro 100m². Wir finden das Doppelte (und nicht das Dreifache) einer durchschnittlichen Verkehrserzeugung (also 10 Fahrten DTV pro 100m² Nutzfläche) sei als Obergrenze für bewilligungsfähige Projekte mehr als genügend. Weiter fordern wir ab Nutzungen mit mehr als 5 DTV pro 100m² Nutzfläche den Nachweis einer angemessenen öV Erschliessung. Für unsere Sicherheit, die Umwelt und unsere Gesundheit, müssen wir den Modalsplit zu Gunsten des öV steigern. Wenn schon zusätzliche Wegstrecken in Kriens zurückgelegt werden, soll dies mit dem öV geschehen, entweder Bus oder Bahn, oder mit Velo oder zu Fuss möglich sein. Damit dies gelingt müssen die Nutzer in den Arbeitszonen ein entsprechendes Konzept erarbeiten, welches den Nachweis nach einer angemessenen öV Erschliessung aufzeigt. Im Konzept sollen neben Zielen auch Massnahmen definiert werden, welche bei einer Nichterfüllung des erforderlichen öV-Modalsplits erfolgen müssen.</p>	
15	<p>Antrag: Art. 16.2c: streichen</p> <p>Begründung: Mit der Verlegung des alten Pilatusmarktes in den Schlund wurde im Bebauungsplan "Pilatusmarkt im Schlund" folgendes festgelegt (Auszug aus BERICHT UND ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT KRIENS, 24. Mai 2006 Nr. 127/06, Aufhebung der Bebauungspläne "Erweiterung Pilatusmarkt" und "Geschäftszentrum Käppeli allmend"):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Eingabe des Bebauungsplanes "Pilatusmarkt im Schlund" schlug die COOP vor, den Pilatusmarkt in den Schlund zu verschieben und den alten Standort Pilatusmarkt/Käppeli allmend als Einkaufszentrum und für verkehrsin intensive Aktivitäten aufzuheben. • Im Vorprüfungsbericht des Baudepartementes vom 26. Juni 1997 wurde beantragt, den Betreiber des "alten" Pilatusmarktes zu verpflichten, das bestehende Einkaufszentrum bei der Eröffnung des neuen Zentrums im Schlund zu schliessen. Ebenfalls wurde festgehalten, dass die bestehenden Bebauungspläne im gegebenen Zeitpunkt aufgehoben oder so abgeändert werden, dass das fragliche Areal nicht mehr als Einkaufszentrum genutzt werden kann. • In seinem Beschluss vom 12 Februar 1998 legte der Einwohnerrat folgendes fest Wird der Pilatusmarkt im Schlund gemäss Bebauungsplan eröffnet leitet der Gemeinderat das Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Pilatusmarkt und Käppeli allmend ein. <p>An diesem Standort kann es deshalb keine Nutzung von verkehrsin intensiven Einrichtungen wie Shopping Center und Fachmärkten mehr geben. Die Ausnahmeregelung im Art.16.2. ist somit für das Areal Nidfeld (alter . Pilatusmarkt) nicht zulässig.</p>	B / Antrag wird gutgeheissen: Wurde im Rahmen der kantonalen Vorprüfung gestrichen.

16	<p>Antrag: <i>Art. 5. ... / Ausnützungszuschlag für Kulturobjekte:</i> Abs. 4 ist folgend zu präzisieren: Ein Bonus bis zu 10 % für Kulturobjekte ist nur bei nachweisbarer Erhaltung und fachgerechter Renovation oder Restaurierung zuzusprechen. In Kombination mit einem anderen Bauprojekt auf derselben Parzelle muss zwingend und verbindlich dargelegt werden, wie das Kulturobjekt zukünftig genutzt wird und welche Massnahmen zur Erhaltung ergriffen werden, wenn das Kulturobjekt erst später bauliche Massnahmen erfährt.</p> <p>Begründung: Die Formulierung des Bonuszuschlags soll präzisiert werden. Inventarisierung oder Dokumentation eines Kulturobjektes sollte nur zum Bonuszuschlag berechtigen, wenn gleichzeitig die Erhaltung des Kulturobjektes garantiert wird. Es muss verhindert werden, dass ein Kulturobjekt dazu dient, die Ausnützung für ein Bauprojekt auf derselben Parzelle zu erhöhen, ohne, dass Massnahmen zur Erhaltung des Kulturobjektes selbst vorgesehen sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Kulturobjekt später z.B. mit dem Hinweis auf den desolaten Zustand abgerissen wird.</p>	Antrag wird abgelehnt: Regelung im Baubewilligungsverfahren ist stufengerecht.
19	<p>Antrag: Art. 5 umformulieren</p> <p>Begründung: Die aktuelle Formulierung lässt darauf schliessen, dass ein Grundstück mit Gestaltungsplanpflicht zurückgezont wird, wenn nach 10 Jahren nicht gebaut wird. Ist die Meinung nicht die, dass bei einem rechtskräftig vor liegenden Gestaltungsplan bei ausbleibendem Baubeginn eine Rückzonung stattfinden soll.</p>	Antrag wird zur Kenntnis genommen: Der Antrag ist nicht klar formuliert (Art 5 neu behandelt nicht direkt Gestaltungsplanbestimmungen).
19	<p>Antrag: Art. 13 umformulieren</p> <p>Begründung: Es ist nicht erkennbar, was unter baulichen Änderungen verstanden wird. Bei Gebäudeanpassungen oder ähnlichem auf Grund von Nutzerbedürfnissen sollte dies möglich sein, ohne einen Gestaltungsplan einzureichen. Im Weiteren stellt sich die Frage, was genau unter Nutzungsänderungen zu verstehen ist.</p>	Der Antrag wird gutgeheissen und wurde umgesetzt..
19	<p>Antrag: Art. 13 umformulieren</p> <p>Begründung: Im Rahmen der Entwicklung des Richtprojektes auf den Grundstücken Mattenhof 1 und Sternmatt ist mehrfach diskutiert worden, dass es Städtebaulich attraktiv wäre, die Hochhäuser mit 65 m auszubilden.</p>	F/K / Antrag wird abgelehnt: Verweis auf regionales Hochhauskonzept.

	<p>19 Antrag: Art. 42 umformulieren</p> <p>Begründung: Die aktuelle Formulierung lässt darauf schliessen, dass raumplanerische Massnahmen, Schutzmassnahmen am geplanten Objekt oder Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen oder Betrieben mit störfallrelevanten Gefahren zu prüfen sind. Müssten die Massnahmen nicht nach dem Verursacherprinzip erbracht werden?</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Vorliegend handelt es sich um die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben.</p>
	<p>20 Antrag: Keine Hecke entlang der südlichen Grenze von Parzelle 5819 /</p> <p>Fassadenhöhen talseitig 10.00 m.</p> <p>Begründung: Haselstauden und Brombeeren wild wuchernd machen keine Hecke aus! Bis jetzt nicht als Hecke aufgeführt! im vor 4 Jahren bewilligten Bauprojekt (2 Dreifamilienhäuser mit Tiefgarage) war an dieser Stelle eine Stützmauer und der Zugang in die Tiefgarage bewilligt. 1 ist einzig mögliche Erschliessung der Parzelle. Fassadenhöhe: Mit 5.5 m ist es unmöglich, die Parzelle vernünftig zu nutzen. (Waldabstand, Strassenabstand, Topografie)</p>	<p>Der Antrag wird gutgeheissen und wurde umgesetzt: Die Hecke (Neueintrag) auf der Parzelle Nr. 5819 wurde aus dem Zonenplan entfernt (ebenso Hecke auf der Parzelle Nr. 5347).</p> <p>N / Antrag wurde teilweise umgesetzt: Die talseitige Fassadenhöhe wurde angepasst.</p>
	<p>25 Antrag: Art. 13 Zentrumszone: Die Hochhäuser in der Zentrumszone Mattenhof sind auf eine einheitliche Höhe (45 bis 50 m) zu begrenzen.</p> <p>Begründung: Die Kommission befürchtet, dass für die geplante Entwicklung im Gebiet ungenügende Rahmenbedingungen gesetzt sind. Es fehlen insbesondere: - Sicherung ausreichender Grün- und Freihalteflächen (qualitativ und quantitativ) - Erschliessung mit ÖV (siehe oben)</p> <p>Die Kommission steht einem 80 Meter Hochhaus eher skeptisch gegenüber, insbesondere wenn als Ausgleich dazu nicht der Anteil Grün- und Freiflächen erhöht wird. Die landschaftliche Eingliederung ist mit drei 45 bis 55 m hohen Gebäudekomplexen besser gewährleistet als mit zwei 40 m- und einem 80 m-Hochhaus.</p>	<p>K / Antrag wird abgelehnt: Verweis auf regionales Hochhauskonzept.</p>

	<p>27</p> <p>Antrag: Bei der Realisierung von Alterswohnungen und/oder betreuten Wohnformen im Alter sollte dem Bauträger eine höhere Ausnützungsziffer in Form eines maximierten Bonus oder einer zusätzlichen Anzahl m² aGF gewährt werden.</p> <p>Begründung: Beim Bau von Alterswohnungen sind neben dem zwingenden Einbau von Liften auch andere Massnahmen (grössere Nassräume, breitere Korridore etc.) notwendig, welche zulasten der Ausnützung gehen. Durch die Gewährung eines Ausnützungsbonus könnten die benötigten Mehrflächen durch zusätzlichen Wohnraum kompensiert werden.</p>	<p>Antrag wird teilweise mit Art. 31 Abs. 7 umgesetzt.</p>
	<p>28</p> <p>Antrag: Allgemein: Änderungen (inkl. wegfallende Texte) im Bau- und Zonenreglement sind konsequent farblich hervorzuheben</p> <p>Begründung: Verbesserung der Transparenz</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Mit der Synopse altes/neues Reglement ist die Transparenz gegeben.</p>
	<p>28</p> <p>Antrag: Art. 39, Abs. 1: Es ist zu prüfen, ob wirklich nur standortgerechte Pflanzen verwendet werden sollen</p> <p>Begründung: Grünflächen mit einer ökologischen Qualität und standortgerechten Pflanzen werden sehr begrüsst. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass die Auswahl von standortgerechten Pflanzen gegenüber dem Begriff „einheimisch“ weiter eingeschränkt wird. So ist beispielsweise der beliebte einheimische Strauch „Cornus mas“ nicht standortgerecht.</p>	<p>Antrag wird teilweise gutgeheissen: „Standortgerechte Bepflanzung“ wird durch „einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume“ ersetzt (vgl. kantonale Richtlinie ÖQV-Qualität).</p>
	<p>28</p> <p>Antrag: Ergänzung von Art 26 Abs. 2 betreffend Schutz vor Abgrabungen und Aufschüttungen: Auch ein grösserer Abstand sollte in besonderen Fällen gefordert werden können (vgl. Art 21 Altes BZR)</p> <p>Begründung: Aufschüttungen können im Wurzelbereich der Heckenbaume zu schwer wiegenden Problemen führen (Schädigung des Wurzelwerkes mit anschliessender Fäulnisbildung bis zum langsamen Absterben des Baumes) Der Abstand von 6 Metern ist für besonders grosse Heckenbäume zu gering. Der Gemeinderat sollte in solchen Fällen die Möglichkeit haben, einen grösseren Abstand zu verlangen.</p>	<p>Antrag wird ablehnt: Die Formulierung dieses Artikels wurde vor dem Mitwirkungsverfahren in dieser Art durch den Gemeinderat entschieden.</p>

	<p>28 Antrag: <i>Zonenplan</i> Die Gewässerraumfreihaltung ist bereits im Rahmen der vor liegenden Revision zu regeln</p> <p>Begründung: Keine verzögerte Umsetzung des revidierten Gewässerschutzrechtes</p>	H / Antrag wird abgelehnt: Die Gewässerraumfreihaltung wird in einer separaten Teilrevision umgesetzt (Absprache mit Kanton).
	<p>29 Antrag: BZR, Art. 41, Abs. 2: Streichen von Punkt 3 in der Prioritätenliste für die Erstellung von Mobilfunkanlagen</p> <p>Begründung: Zonen für Sport- und Freizeitanlagen sollten aus folgenden Gründen nicht als Antennenstandorte zur Verfügung stehen: - Nutzung der Anlagen vorwiegend durch besonders sensible Gruppen (Kinder, Schwangere, ältere Personen), die gemäss BV eine erhöhte Schutzwürdigkeit besitzen. - Das Europäische Parlament stimmte im 2008 mit einer grossen Mehrheit für eine Aktualisierung der Grenzwerte für elektromagnetische Felder. Die Grenzwerte trügen weder den Entwicklungen der Technologie noch den Erkenntnissen bezüglich der Auswirkungen auf die Gesundheit Rechnung. Im Besonderen würden schutzwürdige Personen wie Kinder, Schwangere oder ältere Menschen, die empfindlicher auf Umwelteinwirkungen reagieren, nicht berücksichtigt. - Die Weltgesundheitsorganisation NHO) gab im 2011 eine Warnung heraus und stuft Mobilfunkstrahlung als potentiell krebbsgefährdend ein. - Sport- und Freizeitanlagen sind vorwiegend im Besitz der Gemeinde. Diese sollte sich in Anbetracht des Risikos als Standortgeber zurückhaltend verhalten. - Die Gemeinde ist als Standortgeber für Schäden haftbar, welche durch Mobilfunkanlagen entstehen (Gesundheit, Werteminderung an Liegenschaften)</p>	E / Antrag wird abgelehnt: Die Prioritätsliste wurde im Rahmen der Mitwirkung angepasst. Die Beibehaltung der Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist ein Entscheid des Gemeinderats.
	<p>29 Antrag: BZR, Art. 41, Abs. 4: „In Ortsbildschutzzonen und in Zonen mit an bzw. auf Kulturobjekten sind Mobilfunkantennen ausgeschlossen“ streichen</p> <p>Begründung: Sollten in Abs. 5 (neu) als Negativzonen integriert werden. Abs. 4 sollte sich auf die ästhetische Komponente von Mobilfunkanlagen beschränken.</p>	Antrag wird abgelehnt: Regelung in Abs. 4 ist ein Entscheid des Gemeinderats.

29	<p>Antrag: BZR, Art. 41, Abs. 5 (neu): Negativzonen Das Erstellen von Mobilfunkanlagen ist nicht gestattet: a) innerhalb sowie im unmittelbaren Sichtfeld auf Ortsbildschutzzonen, Kulturobjekte und identitätsstiftende Landschaftselemente (z.B. charakteristische Pilaussilhouette) b) in Grünzonen (G), Zonen für öffentliche Zwecke (OeZ) und Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (SpF) und Parkanlagen.</p> <p>Begründung: Mobilfunkanlagen treten fast immer störend in Erscheinung. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass eine Entfremdung (Tarnung) der Anlagen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Anlagen dient, nicht gestattet sein sollte. Der Wunsch eines Teils der Bevölkerung, überall und jederzeit auch Angebote konsumieren zu können, die weit über die Grundversorgung mit Telefonie und SMS hinausgehen, ist tiefer einzustufen, als der Schutz der schützenswerten Objekte. Siehe Beilage Bau- und Zonenreglement Rapperswil-Jona</p>	F / Antrag wird abgelehnt: Entscheid Gemeinderat bezüglich Kaskadenmodell.
29	<p>Antrag: BZR, Art. 20, Abs. 1: Nutzungskategorie ergänzen mit e) Spielanlage oder b) Freizeitfläche ersetzen mit Spielanlage</p> <p>Begründung: Siehe Begründung unter Punkt d. Ein Beispiel, wo diese Änderung zum tragen käme: Bellpark: dieser wird im Entwurf nur als Parkanlage, Schule, kulturelle Bauten und nicht als Spielanlage definiert, obwohl er eine enthält.</p>	Antrag wird abgelehnt: Gemäss Kategorisierung Art. 20 ist eine Spielanlage der Nutzungskategorie Freizeitfläche untergeordnet.
29	<p>Antrag: BZR, Art. 14 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (SpF) und Art. 13 Zone für öffentliche Zwecke (OeZ) sind mit der Nutzungskategorie „Spielanlage“ zu überlagern, wenn sie ausschließlich oder teilweise als solche genutzt werden (49 PBG)</p> <p>Begründung: Siehe Begründung unter Punkt d: Kinder halten sich besonders in den wärmeren Monaten oft länger auf den Sport-, Freizeit- und Spielanlagen auf, als drinnen, wo 10-fach strengere Grenzwerte gelten. Es macht keinen Sinn, diese an Orten, wo sie sich erholen und etwas für die Gesundheit tun, unnötig starken Gesundheitsrisiken auszusetzen (Anmerkung: Falls die Bewilligung der Antenne auf dem Kleinfeld rechtskräftig wird, geschieht genau dies: höhere Strahlungswerte in der Badi und auf dem Fussballplatz als im Innenraum erlaubt sind, und dies auf einer Anlage, die künftig ganzjährig benutzt wird! Beispiele, wo diese Änderung zum tragen käme: 1. Kleinfeld: bisher nur den Nutzungen Sport, Freizeit, Kultur, öffentliche Dienste</p>	Antrag wird abgelehnt: Die Spielanlagen sind grundsätzlich in der Nutzung „Freizeit“ umgesetzt.

		<p>zugeschrieben, obwohl sich Spielplätze darauf befinden. 2. Parkanlage beim Alters- und Pflegeheim Zunacher</p>	
	39	<p>Antrag: Bauten welche die Anforderungen an betreutes Wohnen mit Gemeinschaftsraum etc. erfüllen, soll einen generellen Ausnutzungszuschlag von 15% gewährt werden.</p> <p>Begründung: -</p>	Antrag wird teilweise mit Art. 31 Abs. 7 umgesetzt.
	47	<p>Antrag</p> <p>1. Die maximale Fassadenhöhe auf den südlich des Krienbach gelegenen Parzellen der War C, namentlich der Parzellen Nr. 60 und Nr. 590, sei unter Berücksichtigung der umliegenden Gebäudehöhen im Sinne einer städtebaulichen logischen Höhenabstufung um mindestens ein Vollgeschoss auf 17.50 m zu erhöhen. Die Parzellen sind dafür neu der Wohnzone G zuzuordnen.</p> <p>2. Die Ausnutzungsziffer auf den südlich des Krienbach gelegenen Parzellen der WAr-C, namentlich der Parzellen Nr. 60 und Nr. 590, sei im Sinne der Verdichtung nach Innen angemessen zu erhöhen. Die Parzellen sind dafür neu der Wohnzone G zuzuordnen.</p> <p>3. Zur Erhöhung der Planungssicherheit ist der Gewässerfreihalteraum auf der Parzelle Nr. 60 im Rahmen der vorliegenden BZR-Revision abschliessend festzulegen.</p> <p>Begründung</p> <p>a. Fassadenhöhe Mit der Festlegung der Fassadenhöhe auf 16.00 Meter in der WAr-C wird städtebaulich nur ungenügend auf die gegenwärtige Situation der umliegenden Gebäude reagiert. Ein allfälliger Neubau auf der Parzelle Nr. 60 bietet die Möglichkeit, eine logische Höhenabstufung zwischen den fünf- bis sechsgeschossigen Bauten im Norden und den acht- bis vierzehngeschossigen Bauten im Süden zu schaffen, indem auf den Parzellen Nr. 60 und Nr. 590 die maximale Fassadenhöhe um mindestens ein Vollgeschoss auf 17.50 m erhöht wird.</p> <p>b. Bebaubare Grundfläche /Gewässerraum Die effektiv bebaubare Grundfläche auf der Parzelle Nr. 60 wird durch den Grenzabstand (8 m bzw. Hälfte der Fassadenhöhe gemäss § 121 PBG) und den Strassenabstand (5 m gemäss §84 Strassengesetz) bereits empfindlich eingeschränkt. Zusätzlich muss ein Neubau den Umgebungsschutz für das Kulturobjekt auf der Parzelle Nr. 590 ausreichend berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Gewässerraum mit vorliegender BZR-Revision nicht abschliessend festgelegt wird. Dadurch kommt automatisch der erweiterte Gewässerabstand von 10 m ab Wasserlinie (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung) zum Tragen. Zur Erhöhung der Planungssicherheit soll deshalb der Gewässerabstand auf der Parzelle Nr. 60 abschliessend festgelegt werden.</p> <p>c. Ausnutzungsziffer</p>	Antrag wird abgelehnt: Vorliegend handelt es sich um einen Einzelantrag in diesem Gebiet. Die Prüfung einer Umzonung des gesamten Gebietes wird aus raumplanerischer Sicht negativ beurteilt.

	<p>Die zentrale Lage, die gute ÖV-Anbindung und das städtebauliche Umfeld rechtfertigen eine konsequente Umsetzung der Grundzielsetzung „Verdichtung nach Innen“, indem die Ausnützungsziffer auf den Parzellen Nr. 60 und Nr. 590 angemessen erhöht wird. Die bebaubare Grundfläche ist durch die geltenden Abstände bereits heute stark beschränkt. Dadurch wird auch bei einer moderaten Erhöhung der Ausnützungsziffer gewährleistet, dass auf den Parzellen Nr. 60 und Nr. 590 eine qualitativ hochwertige Umgebungsgestaltung mit grosszügigen Freiräumen garantiert werden kann.</p> <p>d. Zonenzuordnung</p> <p>Die Grundeigentümer beabsichtigen in naher Zukunft, die Parzelle Nr. 60 mit einem Neubau der Wohnnutzung zuzuführen. Bereits heute dient die WAR-4 südlich des Krienbachs grösstenteils der Wohnnutzung. Mit einem allfälligen Neubau auf der Parzelle Nr. 60 verschwindet der letzte grosse Betrieb innerhalb der Wohn- und Arbeitszone. Im neuen Zonenplan soll die WAR-4 südlich des Krienbachs deshalb grundsätzlich nicht mehr einer Wohn- und Arbeitszone, sondern einer reinen Wohnzone zugeordnet werden. Die Bestandesgarantie für bestehende Betriebe bleibt dabei gewahrt.</p> <p>e. Fazit</p> <p>Aus den Erwägungen a. - d. kann zusammenfassend festgehalten werden, dass auf den Parzellen Nr. 60 und Nr. 590 sämtliche Voraussetzungen gegeben sind, um eine angemessene Entwicklung des städtischen Raums zuzulassen, welche über die im BZR-Entwurf vorgesehenen Zonenbestimmungen hinausgeht. Die maximal mögliche Ausnützungsziffer ist deshalb im Sinne der vom Gemeinderat proklamierten Strategie („Verdichtung nach Innen“) zu überprüfen bzw. angemessen zu erhöhen. Ausserdem soll die maximal zulässige Fassadenhöhe, so auf die Parzellen abgestimmt werden, dass eine logische Höhenabstufung gegenüber umliegenden Bauten geschaffen werden kann. Wir beantragen deshalb, die Ausnützungsziffer und Fassadenhöhe gebührend zu erhöhen bzw. die Zonenzuordnung dahingehend zu ändern, dass die Ausnützungsziffer und Fassadenhöhe den durch die Nachbarsgebäude bestimmten örtlichen Gegebenheiten entspricht.</p>	
53	<p>Antrag Überprüfung der Revision des Bau- und Zonenreglement.</p> <p>Begründung Betr. Art. 7 des neuen BZR, Arbeitszone D, in der sich das Grundstück 2790 befindet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird eine Grünflächenziffer von 0,2 angegeben. Der Vermerk „p“ wird in den Ergänzungen erläutert, passt aber nicht recht zum Thema Grünflächenziffer. Wie Sie mir telefonisch bestätigt haben, ist dies stattdessen mit „1“ zu beschriften. 2. Für die Fassadenhöhe, die neu talseitig gemessen wird, gibt es keine Angabe in Art. 7. Gemäss Ihrer telefonischen Bestätigung können wir analog zur Arbeitszone C (Gebiet Mattenhof) von neu 24m Fassadenhöhe ausgehen. Dies sollte dann analog auch für das Baurechtsgrundstück Nr. 4555 gelten. 	Der Antrag wurde umgesetzt.

56	<p>Antrag Zonenordnung Mühlirain – Fassadenhöhe: Der Absatz 5 im Art. 9 ist zu streichen oder zumindest die zusätzliche Fassadenhöhe stark zu reduzieren.</p> <p>Begründung Zonenordnung Mühlirain - Fassadenhöhe Vor allem die Abweichung der „normalen“ Fassadenhöhe von 8.5 m talseits auf max. 14.5 m mit Gestaltungsplan führt an dieser exponierten Lage zu einem gewaltigen Bauvolumen und kann kaum im Interesse der Bevölkerung liegen. Mit Gestaltungsplan ergibt sich rund 70% Mehrvolumen gegenüber der normalen Nutzung (bisher galt bei einer Ausnutzungsziffer eine höhere anrechenbare Geschossfläche (aGF) bei Gestaltungsplänen von ca. 10 - 15%. Zudem führt diese Sonderwohnzone mit dieser extensiven Nutzung zwischen den vorhandenen Waldschneisen zu einem krassen, überdimensioniertem Ortsbild und verdrängt die grünen Flächen vollständig.</p>	I / Der Antrag wird abgelehnt: Im Gebiet Müllirain wird die Qualität zusätzlich zum Gestaltungsplan mittels Konkurrenzverfahren beurteilt. Das Fachgremium wird den Gestaltungsplan beurteilen. So ist die Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild gewährleistet.
58	<p>Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei allen WAr-Zonen soll auf eine Zweiteilung der Nutzung in Wohnen und Gewerbe verzichtet werden. Die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit von 0.1 für Gewerbe entspricht nicht den heutigen Bedürfnissen und ist schwer, wenn nicht unmöglich anwendbar und auch nicht überprüfbar. 2. Generell beantragen wir eine Erhöhung der Ausnutzungsziffer für die Zonen WAr-A, B und C. 3. Auf die Hecken entlang der Parzelle 75 sowie die Unterschutzstellung der einzelnen Bäume soll verzichtet werden. 4. Wir beantragen eine Erhöhung der Ausnutzungsziffer. Das Ausmass soll sich aus den Resultaten der Studie ergeben. Eine Erhöhung scheint sinnvoll, da das Grundstück verkehrsmässig sehr gut gelegen sind (S-Bahn, Autobahn), kaum Nachbarbauten negativ betroffen sind und die umliegenden Parzellen auch eine höhere Dichte aufweisen werden, insbesondere das benachbarte Areal Schweighof, das eine AZ von 1.2 aufweist. 5. Im Bereich Südosten sei eine Erhöhung der Fassadenhöhe zu überprüfen und allenfalls umzusetzen. Auch hier soll auf das Resultat der Studie abgestellt werden. Es ist zu beachten, dass das benachbarte Areal Schweighof eine Fassadenhöhe von 23m aufweisen kann. <p>Begründung -</p>	<p>Zu 1: Antrag wird abgelehnt: Das Gewerbe bzw. Kleingewerbe wird mit einer Aufhebung geschwächt.</p> <p>Zu 2: Antrag wird abgelehnt: Erhöhung wurde geprüft und mit anderen Gemeinden verglichen.</p> <p>Zu 3: Antrag wird abgelehnt: Bäume stehen bereits heute unter Schutz; Hecke = neu angelegte Bachuferbestockung im Rahmen der Bachsanierung.</p> <p>Zu 4/5: Antrag wird gutgeheissen: Umzonung in Wohn-/Arbeitszone Schällematt.</p>

62	<p>Antrag Die Grünflächenziffer BZR Art. 7 in den Arbeitszonen A bis D von 0.2 ist zu streichen.</p> <p>Begründung Als einzige Zone beinhaltet die Arbeitszone eine Grünflächenziffer von 0.2. Die Arbeitszone ist eine reine Gewerbezone. Nicht nur Büroflächen sondern auch viele produzierende Betriebe und Kleingewerbe haben ihre Standorte in der Arbeitszone. Auch grössere Gewerbe wie Verteilerzentren oder Logistikunternehmen sind in dieser Zone angesiedelt. Die heutigen Marktbedingungen verlangen einen effizienten Betrieb und gute Kostenstrukturen um auf dem Markt konkurrenzfähig zu sein. Die Landpreise sind jetzt bereits für viele kleine und mittlere Unternehmen nicht mehr erschwinglich. Werden zusätzlich durch behördliche Auflagen bis zu 20 % der Landfläche durch Grünfläche unbenutzbar, steigt der Leidensdruck für diese Unternehmen zusätzlich. Speziell Kleinunternehmen die auf kleineren Parzellen auf jeden Quadratmeter Produktionsfläche und Standfläche angewiesen sind, können sich diese Luxuslösungen nicht leisten. Eine Arbeitszone ist weder eine Erholungszone noch eine Wohnzone sondern eine Zone in der Betriebe ihrer Arbeit nachgehen können. Dazu gehört auch die Produktionsorientierte Gestaltung der Gebäude und Umgebung.</p>	Antrag wird abgelehnt: Mit dieser Bauziffer kann in den Arbeitszonen entsprechend gebaut werden. Ausnahmen/Erleichterungen für bestehende Betriebe werden im Rahmen der Verordnung geregelt.
62	<p>Antrag Streichung des gesamten Artikels BZR Art. 25 und der Waldrandzonen.</p> <p>Begründung Die im jetzigen Krienser BZR enthaltenen Waldrandzonen wurden ursprünglich aus einer Tobelschutzverordnung mangels kantonaler Regelung der Waldabstände entwickelt. Seit nun über 20 Jahren ist der Waldabstand und somit Schutz des Waldes kantonal ausführlich und erprobt geregelt. Der neue Art. 25 ist fast identisch mit den kantonalen Gesetzen. Die zusätzliche kommunale Regelung führt zu Unklarheiten, juristischen Streitereien und Mehraufwendungen auf Seiten von Behörden, Bauherren und Einsprechern.</p>	Antrag wird abgelehnt: Erhaltung dieses Artikels wurde vom Gemeinderat entschieden.
62	<p>Antrag Streichung des Artikels Abstände zu Hecken, BZR Art. 26</p> <p>Begründung Wie im Art. 25 ist auch der im Art. 26 beschriebene Abstand von Hecken kantonal geregelt. Eine zusätzliche kommunale Regelung ist nicht notwendig und führt zu weiteren Doppelspurigkeiten im Baugesetz.</p>	Antrag wird abgelehnt: Erhaltung dieses Artikels wurde vom Gemeinderat entschieden.

	<p>62 Antrag Streichung des gesamten Artikels. Baumschutz innerhalb der Bauzone, BZR Art. 47.</p> <p>Begründung Der neue Baumschutzartikel ist unnötig und führt zu Doppelspurigkeit in BZR. Im Plan Naturobjekte sind geschützte Bäume innerhalb und ausserhalb der Bauzone eingetragen und somit im Bestand geschützt. Warum nun ein zweiter Artikel generell alle Bäume die eine gewisse Grösse haben, innerhalb der Bauzone schützen soll, ist unklar. Ein Baum wird nicht schützenswert nur durch sein Alter oder seine Grösse. Der neue Artikel führt zu unnötigen Mehraufwendungen im Gesuch und somit auch zu höheren Kosten für die Gemeinde und den Gesuchsteller.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Erhaltung dieses Artikels wurde vom Gemeinderat entschieden.</p>
	<p>62 Antrag Verzicht der Zonen für erhöhten Gebäudestandard.</p> <p>Begründung Erhöhte Dämmung auf Gemeindeligenschaften Der Plan Naturobjekte zeigt grössere Gebiete (mehrheitlich in der Arbeitszone) die einen erhöhten Gebäudestandard erfüllen sollen. Der Begriff erhöhter Gebäudestandard ist nicht klar definiert, zielt jedoch vermutlich auf eine energetische Verbesserung gegenüber den heute geltenden Standards, andernfalls sogar auf den Minergiestandard. Aufgrund der schweizweit vor zwei Jahren eingeführten erhöhten Dämmwerten sind die Baukosten bereits um 10 - 20 % gestiegen. Eine weitere Pflicht zur Erhöhung des Standards führt nicht nur zu höheren Baukosten sondern auch zu teilweise unakzeptablen und hohen Nebenkosten durch Unterhalt und Wartung. Bereits heute beklagen sich Mieter über die sehr hohen Nebenkosten von kontrollierten Wohnraumlüftungen, die die Einsparungen im Bereich der Heizkosten mehr als wettmachen. Speziell störend ist jedoch die Forderung eines erhöhten Gebäudestandards in der Arbeitszone. Gewerbegebäude sind durch ihren Betrieb und Nutzung anderen Regeln als Wohnbauten unterworfen. Die eidgenössischen und kantonalen Gesetze im Bereich Wärmedämmung und Gebäudestandard (auch der Gebäudesicherheit) sind bereits jetzt sehr hoch und absolut genügend. Weitere Zusatzkosten durch kommunale Gesetze verschlechtern die Wettbewerbsfähigkeit des Gewerbes in Kriens. Benachteiligt werden nicht nur bereits jetzt ansässige Unternehmen, sondern auch Neuansiedlungen werden schwieriger.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Erhaltung dieses Artikels wurde vom Gemeinderat entschieden.</p>

64	<p>Antrag: <i>Nachverdichtung in der Wohnzone W-A / W-B / W-C:</i> a) Die zulässige anrechenbare Geschossfläche (aGF) darf für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fertiggestellt wurden, um bis zu max. 15% der Ausnutzungsziffer überschritten werden, wenn mindestens eine zusätzliche, eigenständige Wohnung realisiert wird. b) Wird die zusätzliche Fläche auf einem bestehenden Vollgeschoss als Dachgeschoss oder Attikageschoss realisiert, kann die bestehende Fassadenhöhe überschritten werden. (dieser Satz entfällt, sofern in c Art. 7 Grundmasse Bauzonen die talseitige Fassadenhöhe der Zone W-A auf 8.50m erhöht wird. c) Aus dem Art. 5 Abs.1 ist zu streichen: Von den übrigen Vorschriften dieses Reglements darf nicht abgewichen werden. Ausnahmen sind nicht zulässig.</p> <p>Begründung: 1. Eine mögliche Erweiterungsfläche ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Grundeigentümer, und der sinnvollen ausgewogenen Verdichtung des Quartiers, nicht in Form eines bestimmten und masslich fixierten Flächenzuschlages zu ermöglichen, sondern mit einem Ausnutzungsziffer-Bonus in %. (Bonus in Abhängigkeit der Landfläche) 2. Eine Flächenerweiterung um das Fixmass von max.60m² ist unrealistisch, da bei einer Erweiterungsbaute nach PBV §9, Erschliessungsflächen (Gänge 1 Treppenhäuser) und innere Wandquerschnittsflächen anrechenbar sind. Nach Abzug dieser Flächen würde eine reine zusätzliche Wohnnutzfläche von ca. 45m² entstehen. Dies wiederum widerspricht der Vorstellung, eine weitere, eigenständige Wohnung von mindestens 60m² zu erreichen, falls keine bestehenden Räumlichkeiten der neu zu erstellenden Wohnung zugeordnet werden können. 3. Die im BZR neu definierten Artikel 1. und 2., insbesondere Art.1 .c sind im allgemeinen und als leitender Grundgedanke bei sämtlichen Artikeln des BZR anzuwenden. Die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung ist nicht durch überreglementierte Artikel einschneidend zu behindern und zu begrenzen, sondern durch einen ausreichenden möglichen Spielraum zu gewähren. Eine wirtschaftliche Entwicklung heisst eben auch wirklich sinnvolle und ausreichende Verdichtungsmöglichkeiten schaffen. Kein Verdichten mit angezogener Handbremse, sondern die wachsende erforderliche Verdichtungsthematik zukunftsorientiert und nachhaltig gewähren. Verdichtung ist einer der Grundpfeiler der 2000-Watt-Gesellschaft. Siehe Beilage Metron AG Brugg Themenheft Nr. 27: Astrid Heymann, dipl. Ing. Arch. „Die Nachverdichtung bestehender Quartiere wird leider oft durch restriktive Baureglemente behindert.“ 4. Nur mit einem ausreichenden Verdichtungspotenzial wird der Anreiz geschaffen, zusätzlichen Wohnraum und Steuerkapital zu generieren. Der bauliche Erweiterungsspielraum ist nur wirtschaftlich gerechtfertigt und architektonisch sinnvoll, wenn auch eine dem heutigen Wohlstand entsprechende zusätzliche Wohnfläche erreicht werden kann. (Siehe Beilage Metron AG Brugg Themenheft Nr. 27: Einwohnerdichte in den 2 geschossigen Bauzonen)</p>	<p>C, N / Antrag wird grundsätzlich abgelehnt, teilweise aber umgesetzt: Talseitige Fassadenhöhen wurden angepasst. Restliche Formulierung wurde belassen und als angemessen und realisierbar erachtet.</p>
----	---	---

	<p>5. Berechnungsbeispiel: Gehen wir von einer durchschnittlichen Parzellengrösse von 800m² aus, beträgt die Erweiterungsfläche (sofern die AZ um 0.05 gemäss b Art.7 erhöht wird) mit dem Verdichtungsbonus folgendes Mass: Altes Recht: 800m² x 0.30 = 240m² Neues Recht 800m² x 0.35 + 15% = 322m² Mehrfläche gesamt = 82m² Mehrfläche gemäss Begründung 2. ca. = 70m² Dieser Umfang entspricht einer sinnvollen Erweiterungsfläche, mittels eines Anbaus oder einer Aufstockung, ohne die bestehende Gebäudetypologie massgebend zu beeinträchtigen.</p> <p>6. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass bei Inkrafttreten dieses Reglements nicht jeder Hausbesitzer sofort von der maximalen Erweiterungsmöglichkeit Gebrauch machen wird. Die Quartierverdichtung wird sich einspielen und nach den überzeugenden architektonischen Beispielen orientieren.</p>	
64	<p>Antrag: <i>Art. 7 Grundmasse Bauzonen W-A / W-B / W-C:</i> Die Ausnützungsziffer ist in folgenden Wohnzonen mindestens um 0.05 zu erhöhen: neu: W-A = 0.35 neu: W-B = 0.40 neu: W-C = 0.045</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mehrere Quartieranaysen an schweizerischen Städten durch die Metron AG Brugg Raumentwicklung haben ergeben, dass eben gerade in den bis heute weniger ausgenutzten und vor allem in den 2 geschossigen Wohnzonen ein ausgewiesenes Entwicklungspotenzial vorhanden ist. (Siehe Beilage Metron AG Brugg Themenheft Nr. 27) Heute und jetzt ist der Zeitpunkt, die rechtliche Grundlage zu ermöglichen. 2. Trotz der Erhöhung der AZ um je 0.05 wird nicht der Stand vor der Gesamtrevision 2000 erreicht. 3. Der Freiraum in den unterschiedlichen Wohnzonen wird nach wie vor mit der Baudichte (Ausnützungsziffer) und den einzuhaltenden ordentlichen Grenzabständen garantiert. 4. Vergleicht man die Bau- und Zonenreglemente gesamtschweizerisch, so stellt man fest, dass bei den kürzlich überarbeiteten Ortsplanungsrevisionen vergleichbarer Agglomerationsstädten die 2 — geschossige Wohnzone mit einer Baudichte von unter 0.4 nicht mehr angewendet wird. 	Antrag wird abgelehnt: Erhöhung wurde geprüft und mit anderen Gemeinden verglichen.

64	<p>Antrag: <i>Art. 7; Grundmasse Bauzonen W-A Fassadenhöhe:</i> Höhenmasskorrektur: Die talseitige Fassadenhöhe ist in der Wohnzone W-A auf 8.50m zu erhöhen.</p> <p>Begründung: 1. Nachweislich gibt es in der W-A praktisch keine bestehenden Bauten, welche die vorgesehene talseitige Fassadenhöhe von 5.50m einhalten. Nach altem Recht BZR Art.6 W21W2-E wurde die Fassadenhöhe durch die Anzahl Vollgeschosse, mit einem bergseitigen Zuschlag von 1.50m geregelt. Dies ergibt bereits nach PBG §139 Abs. 1 Berechnung der Höhenmasse anhand der zulässigen Vollgeschosse, eine bergseitige Fassadenhöhe von $2 \times 3.00\text{m} + 1.50\text{m} = 7.50\text{m}$. Auf Grund des steilen Terrainverlaufes resultiert somit mehrheitlich eine bestehende Fassadenhöhe talseitig von 8.00m bis 9.00m. Daraus folgt, dass bei einem Neubau (oder Ersatzbau), gegenüber den bestehenden Bauten, ein Geschoss reduziert werden müsste um die talseitige Fassadenhöhe von 5.50m einzuhalten. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck, eine angemessene, wirtschaftliche und nachhaltige Verdichtung zu erreichen. 2. Nach altem Recht BZR Art. 6 Abs. 4 waren in der W2-E talseitig 3 nutz- und sichtbare Geschosse erlaubt. Dies entspricht einer talseitigen Fassadenhöhe von weit über 5.50m. 3. Verläuft das vorhandene Terrain eben, müsste mit 2 Vollgeschossen eine Abgrabung vorgenommen werden. 4. Verdichtung heisst nicht, möglichst die maximal grundrissliche Ausdehnung bis auf die Grenzabstände auszureizen, sondern auch eine massvolle Höhenentwicklung der Bauten zu gewähren. Mit der Setzung und kleinerem Fussabdruck des Baukörpers wird der Spielraum von spannenden Frei- und Zwischenräumen im Quartier geschaffen</p>	N / Antrag wird teilweise gutgeheissen: Talseitige Fassadenhöhen wurden überprüft und angepasst.
64	<p>Antrag: <i>Art. 36 Abs. 2b; Grundmasse Bauzonen W-A:</i> Textänderung: Der höchste Punkt des Gebäudes darf nicht mehr als 3.00m über die zulässige talseitige Fassadenhöhe hinausragen.</p> <p>Begründung: Nach PBG §138.2 könnte auf einem bestehenden Gebäude anstelle eines Satteldaches auch ein nutzbares Attikageschoss (z. B. zusätzliche eigenständige Wohnung) realisiert werden. Dies jedoch nur, wenn die nach PBG §139.2 1139.8 maximale Höhe 3.00m statt Fassadenhöhe hinausragen. 2.50m beträgt.</p>	N / Antrag wird abgelehnt: Talseitige Fassadenhöhen wurden überprüft und angepasst.

4. Anträge zu BZR und Zonenplan

<p>9 / 16</p>	<p>Antrag: <i>Art. 7, Grundmasse Bauzonen:</i> Die Gebiete zwischen Schlund und Eichhof, die der Arbeitszone A, C und D zugeordnet sind, sollen der Wohn- und Arbeitszone zugeteilt werden. Dichtebestimmungen sollen erst bestimmt werden, wenn die Resultate des städtebaulichen Studienauftrags vorliegen.</p> <p>Begründung: Die Zonenzuteilung der Areale im Bereich LuzernSüd sollen möglichst offen formuliert sein, damit für eine städtebaulich gesamtheitliche Betrachtung nicht im Voraus Einschränkungen für eine qualitätsvolle Entwicklung geschaffen werden. Der nun ausgeschriebene städtebauliche Studienauftrag soll die Möglichkeiten der Entwicklung zu einem qualitätsvollen Stadtteil aufzeigen. Aufgrund der Ergebnisse des Studienauftrags können differenzierte Zonenbestimmungen formuliert werden. Möglicherweise könnte auf den Art. 21 Entwicklungsraum Eichhof - Schlund dadurch verzichtet werden.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Der städtebauliche Studienauftrag wird die Nutzungen in diesem Gebiet aufzeigen. Weicht das Resultat des Studienauftrags von der Grundnutzung ab, kann mittels Bebauungsplan die Bebauung gemäss Studienauftrag beantragt werden.</p>
<p>28</p>	<p>Antrag: Es ist aufzuzeigen, in welcher Form der bestehende Art. 18 (Übriges Gebiet C, Schutzverordnung Krienser Hochwald) Bestand hat.</p> <p>Begründung: Gemäss Unterlagen sollte dieser Art. 18 neu in Art. 19 integriert sein. Dies ist aber nicht der Fall.</p>	<p>Fehler im Entwurf BZR Mitwirkung: Art. 18 (alt) wird in Art. 22 (neu) integriert.</p>
<p>35</p>	<p>Antrag: Als Besitzer diverser Liegenschaften im Bereich Amlehn / Schachenstrasse / Luzernerstrasse / Grundstücke 198, 199, 2293, 52, 57, 202, schlage ich vor, dass in diesem Gebiet die Möglichkeit für 7-8 geschossige Hochbauten geschaffen wird.</p> <p>Begründung: Erschliessung mit ÖV, ab Autobahn ist in diesem Gebiet optimal. Verdichtung macht in diesem Gebiet durchaus Sinn. Bestehende dichte Bebauung z.B. Amlehnstrasse 20 (sog. Sing-Sing) ist ein Betonbau aus den 30er Jahren und kann weder thermisch noch akustisch zu vernünftigen Kosten saniert werden. Die 3 Zi-Wohnungen sind sehr klein. Das Objekt ist zwar immer voll vermietet und bringt einen guten Ertrag deshalb kann ein Neubau nur dann realisiert werden wenn wesentlich grösser gebaut werden kann. Im gleichen Gebiet (Hochrain) gibt es bereits markante Hochbauten. Im Übrigen bin ich der Meinung dass im Bereich Brunnmatt sowie Grosshof/Arsenalstrasse Rahmenbedingungen geschaffen werden sollten dass dieses Gebiet viel dichter bebaut werden kann, aus den identischen Überlegungen (Stadtnähe, perfekte Erschliessung).</p>	<p>A / Antrag wird abgelehnt: Gemäss Strategie der räumlichen Entwicklung wird für diesen Bereich ein Masterplan ausgearbeitet. Mit der laufenden Ortsplanungsrevision wurde dieser aber nicht ausgelöst.</p>

	50	<p>Antrag Ich ersuche Sie, diese Höhen der Parzelle Nr. 3629 nochmals zu prüfen. Eine neue Regelung darf auf keinen Fall eine Einschränkung für künftige Bauten bewirken. Umzonung.</p> <p>Begründung Bis anhin dürfen in der Zone W2E talseitig 3 Geschosse sichtbar sein, was mit einer Geschosshöhe von 3m, einer Gesamthöhe von 9m bzw. mit einem Attikageschoss bis 10 m entspricht. Neu ist nun geplant, dass talseitig nur noch eine Höhe von 5.50m sichtbar sein soll. Dies ist eine frappante Verschlechterung gegenüber der bestehenden Situation. Mit dieser Änderung wären nicht einmal mehr zwei sichtbare Geschosse realisierbar</p>	N / Antrag wurde teilweise gutgeheissen: Talseitige Fassadenhöhen wurden überprüft und angepasst.
	57	<p>Antrag Bäume auf eigenem Hof Ober-Sackweid unter Schutzstellen</p> <p>Begründung Eigen Interesse.</p>	Antrag wird gutgeheissen: Baum (Neueintrag) wurden aus dem Zonenplan entfernt.
	30 / 31	<p>Antrag: Fehlende Informationen bzgl. Grundmassen der SW Müllrain (Art. 7).</p> <p>Begründung: In Teil-Erschliessungsrichtplan für die Parzelle 711 fehlen relevante Informationen wie beispielsweise Ausnützungsziffer, Gebäudelängen etc.. Ohne diese Informationen kann eine mögliche Erschliessung nicht seriös geprüft werden.</p>	Die entsprechenden Zonenbestimmungen sind in Art. 9 geregelt.
	31	<p>Antrag: Waldnutzungsrecht / Reistrecht über Parzelle 711</p> <p>Begründung: Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Ortsplanung verlangen wir ein Reistrecht / Waldnutzungsrecht für die besagten Parzellen. Durch die erstellten Wohnhäuser im Gebiet Ehrendingen (Parz. 5458, 5459, 5462) ist uns der Zugang von der Ehrendingenstrasse her zur Bewirtschaftung der Waldparzellen verbaut worden. Eine sinnvolle Bewirtschaftung an dieser Hanglage ist dadurch nahezu verunmöglicht und finanziell nicht tragbar. Das Erstellen weiterer Gebäude auf der Parzelle 711 würde unsere Grundstücke vollends von allen Seiten einschliessen und eine zukünftige Waldpflege und -nutzung verunmöglichen. Im Zuge einer Gesamtrevision der Ortsplanung (und einer allfälligen Erschliessung der Parzelle 711) verlangen wir, dass uns dieses Waldnutzungsrecht über die Parzelle 711 zuerkannt wird, bzw. entsprechende bauliche Massnahmen für einen Zugang durch die Gemeinde in die Wege geleitet werden.</p>	Vorliegend handelt es sich um eine privatrechtliche Last: Im Rahmen von Gestaltungsplan-/Baubewilligungsverfahren beurteilen.

	<p>101</p> <p>Antrag: neue Grünzone (bisher Lw): Änderung der Nutzungsart von c (Produktionsfläche) auf b (Freizeitfläche)</p> <p>Begründung: Die neue Grünzone der Grundeigentümer 5866, 5901, 5902 und 5903 wird schon bisher als Freizeitfläche für die spielenden Kinder und private Gartenbauer genutzt.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Nutzungsart wurde durch Entscheid Gemeinderat festgelegt.</p>
--	--	---

5. Änderungsanträge zum Zonenplan

<p>1</p>	<p>Antrag: Die Parzelle Nr. 2517, Rosenstrasse, ist aus der Ortsbildschutzzone zu entfernen.</p> <p>Begründung: Die Parzelle Nr. 2517 sowie Nr. 2427, Horwerstrasse 126, bilden seit deren bestehen eine zusammenhängende Liegenschaft und ist nicht in die Überbauung - welche in der Ortsbildschutzzone ist - integriert.</p>	<p>Antrag wird gutgeheissen: Ortsbildschutzzone wird auf der Parzelle Nr. 2517 aufgehoben.</p>
<p>3</p>	<p>Antrag: Grundstück Nr. 3691 unter Dattenberg: Hecke inkl. Abstandsvorschrift aus Zonenplan entfernen.</p> <p>Begründung: Massive Einschränkung des Grundstückes durch Abstandsvorschriften / Ersatz der Necke beim in Planung befindlichen Bauprojekt im Waldabstandsbereich vorgesehen / Zusätzlich hochwertige ökologische Umgebungsgestaltung beabsichtigt.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: USD hat im Vorgespräch mit Bauconsilium AG in Aussicht gestellt, dass die bestehende Hecke zur Bebauung der Parzelle entfernt und an einer anderen Stelle auf der Parzelle ersetzt werden kann.</p>
<p>4</p>	<p>Antrag: Der Einwohnerrat erhält die Kompetenz, zusätzliche Hochhauszonen zu schaffen.</p> <p>Begründung: Um die Verdichtung zu fördern und damit einen haushälterischen Umgang mit dem Gut Boden zu erreichen, muss der Einwohnerrat die Kompetenz erhalten, weitere Hochhauszonen zu schaffen. Das setzt die Pflicht zu einem entsprechenden Bebauungsplan voraus.</p>	<p>F / Antrag wird abgelehnt: Es wird auf das regionale Hochhauskonzept verwiesen.</p>

	<p>4</p> <p>Antrag: Arbeitszone im Kupferhammer ist teilweise in die Zone für öffentliche Zwecke einzufügen. (Ehemaliger Bahnhof Kupferhammer, südlich der Langsägenstrasse ab Maschinenfabrik Niederberger bis ca. Scherersteig)</p> <p>Begründung: Arbeitszone Kupferhammer: Die Arbeitszone im Kupferhammer, südlich der Langsägenstrasse (ehemaliger Bahnhof Kupferhammer bis zum Scherersteig, exkl. Liegenschaft der Maschinenfabrik Niederberger) ist in die Zone für „öffentliche Zwecke“ einzuteilen. Dieses Gelände ist für künftige Verkehrsanlagen freizuhalten. (Querung der A2)</p>	<p>B / Antrag wird abgelehnt: Allfällige Anpassungen der Zonen werden nach Erstellung des Gesamtverkehrskonzepts geprüft.</p>
	<p>5</p> <p>Antrag: Umzonung Gartenparzelle Grabenhof nicht vornehmen, und sie in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen belassen.</p> <p>Begründung: Im Entwicklungsschwerpunkt Süd braucht es auch etwas unverbautes Land für Freizeitanlagen, wie sich die Parzelle mit den Gärten in der heutigen Nutzung befindet. Es kann doch nicht sein, dass alles verbaut werden soll.</p>	<p>M / Antrag wird abgelehnt: Umzonung entspricht der Strategie der räumlichen Entwicklung sowie der Entwicklung in diesem Gebiet.</p>
	<p>5</p> <p>Antrag: Die Einzonungen der Gebiete Bosmatt und Müllirain sollen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Begründung: Diese Gebiete sollen grün bleiben, und im „Uebrigen Gebiet“ verbleiben, wie sie im heutigen Zonenplan definiert sind. Es dürfen nicht auch noch Grünoasen in Kriens verbaut werden, die etwas peripher liegen. Das Gebiet Bosmatt könnte dereinst für eine mögliche Erweiterung der Roggernschulanlage dienen.</p>	<p>I / Antrag wird abgelehnt: Einzonung entspricht der Strategie der räumlichen Entwicklung sowie der inneren Verdichtung.</p>
	<p>6</p> <p>Antrag: Neuquartier: Ortsbildschutz aufheben wie bei den Nachbarliegenschaften im Oberdorf.</p> <p>Begründung: Praktisch kein Haus im Neuquartier entspricht noch der ursprünglichen Bausubstanz! Von einer Fachperson der Gruppe Ortsbildschutz wurde mir schriftlich mitgeteilt, dass es sich bei den vorgenommenen Umbauten im Neuquartier um einen architektonischen „Sündenfall“ handelt!</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Vorliegend handelt es sich um einen Einzelantrag. Die Gebäude in diesem Gebiet wurden zwar stark umgebaut, aber blieben grundsätzlich in ihrem Volumen gleich. Diese historische Substanz ist zu erhalten.</p>

6	<p>Antrag: Neuquartier: der 4-geschossigen Wohnzone zuteilen</p> <p>Begründung: Das Neuquartier wurde bei der letzten Ortsplanungsrevision im Jahr 2000 von der Industriezone (1,0) der 3-geschossigen Wohnzone (VV3 0,45) zugewiesen. Das Neuquartier ist von 4-geschossigen Wohn-/Arbeitszonen total umschlossen. Für eine zukünftige Quartierplanung kann die gegenwärtige Situation, mit der 3-geschossigen Wohnzone im Zentrum der 4-geschossigen Wohnzone, auf eine umfassende Gesamtplanung negative Auswirkungen haben. Bei den Häusern Neuquartier 1, 2, 5, 6, 8, 9 und 10 wurden in der Vergangenheit grössere An- und Umbauten vorgenommen, die einer 3-geschossigen Wohnzone nicht mehr entsprechen. Dabei sind diese Liegenschaften zusätzliches um ein Stockwerk auf 4 Wohngeschosse erhöht worden! Aufgrund dieser Tatsache entsprechen von den 11 Liegenschaften im Neuquartier 7 Liegenschaften (über 60 %) nicht mehr einer 3-geschossigen Wohnzone! Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann man bei den Liegenschaften mit der 3-geschossigen Wohnzone von einer Übernutzung sprechen! Ein verdichtetes Bauen, eine zusätzliche Wohnung, z.B. im Dachstock, wie von der Gemeinde angestrebt, ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich!</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Vorliegend handelt es sich um einen Einzelantrag. Die Dichte der Überbauung ist sehr hoch – eine Umzonung würde sich bezüglich Dichte eher negativ auf die Überbauung auswirken. Die Überbauung ist zudem mit einem Ortsbildschutz überlagert..</p>
7	<p>Antrag: Laut Plan ist die Hecke durchgehend, sie hat aber zwei unbewachsene Durchgänge von je 20m Breite.</p> <p>Begründung: Diese Durchgänge bestehen seit jeher und sind für mich und meine Nachbarn für die Bewirtschaftung der Flächen unabdingbar.</p>	<p>Antrag wird gutgeheissen: Hecke wird dem Luftbild entsprechend angepasst.</p>
7	<p>Antrag: Die Einzelbäume beim Therapiezentrum vom DFI sind weder markant noch schützenswert und müssen nicht inventarisiert werden.</p> <p>Begründung: Die Bäume sind teilweise in einem sehr schlechten Zustand und müssen nächstens aus sicherheitsrelevanten Gründen gefällt werden.</p>	<p>Antrag wird gutgeheissen: Bäume (Neueinträge) wurden aus dem Zonenplan entfernt.</p>
7	<p>Antrag: Verzicht auf Inventarisierung der Hecke beim 1999 vom EWL gebauten Wasserterschloss.</p> <p>Begründung: Die neuingezeichnete Hecke steht auf bebautem Boden und gehört nicht zur LN. Die wenigen Sträucher haben sich auch nach über zehn Jahren nicht zu einer Hecke entwickelt, die Pflanzen wachsen schlecht auf dem Beton!</p>	<p>Antrag wird gutgeheissen: „Hecke“ bei Weggabelung zum Therapiezentrum wurde aus dem Zonenplan entfernt.</p>

	7	<p>Antrag: Verzicht auf Inventarisierung der Hecke ob Schürhofstrasse.</p> <p>Begründung: Ob der Schürhofstrasse ist und war nie eine Hecke!</p>	Antrag wird gutgeheissen: Teil der Hecke oberhalb der Schürhofstrasse wurde aus dem Zonenplan entfernt.
	8	<p>Antrag: Die neu aufgenommene Hecke auf Parzelle 3708 soll nicht unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Begründung: Es handelt sich um eine Einfriedungshecke. Sie wurde als Sichtschutz und zur Begrünung der Gebäudefront (Holzhaus und Garage auf Parzelle 223) gepflanzt. Meine Bauten haben einen Grenzabstand von ca. 0.5m und der Abstand zur Hecke beträgt ca. 2m. Die Schutzbestimmungen für Hecken sehen für Bauten und Anlagen einen Abstand von 6m vor, was mein im Grundbuch festgehaltenes Näherbaurecht zu Lasten 3708 aufheben würde. Dies hätte eine Wertverminderung meines Grundstückes zur Folge und würde bei Bewilligungsverfahren für alifällige Um- und Neubauten zu Schwierigkeiten führen.</p>	Antrag wird gutgeheissen: Teil der Hecke zwischen Parzellen Nr. 3708 und 223 wurde wieder aus dem Zonenplan entfernt.
	10	<p>Antrag: Umnutzung zu Wohnzwecken Sackweidstr, 1, 6012 Obernau</p> <p>Begründung: Sanierung</p>	Antrag wird gutgeheissen: Umzonung in W-D wurde umgesetzt.
	11	<p>Antrag: Parzelle 938, Klösterlistrasse 1, soll in dreigeschossige Wohnzone mit Ausnützungsziffer von 0.6 eingeteilt werden.</p> <p>Begründung: Höhere Ausnützung ist gerechtfertigt und sinnvoll wegen Lage, örtlicher Situation, Verkehr, Umgebung hat bereits höhere Ausnützung, nötig für verdichtetes Bauen, höhere Kosten von umweltgerechtem und energiesparendem Bauen müssen amortisiert werden können. Ähnliche Fälle wurden sinnvollerweise bereits umgezont. (siehe auch ausführlichen Brief an den Gemeinderat vom 3.7.2012 betr. Ersatzneubau)</p>	Antrag wird abgelehnt: Vorliegend handelt es sich um einen Einzelantrag. Das Gebiet ist gemäss Zonenzuordnung der Ortsplanung 2000 raumplanerisch korrekt eingezont.
	13	<p>Antrag: Parzelle 3069 Gemeinde Kriens ist in Weilerzone umzuwandeln. Waldabstand zum Grundstück neu einordnen.</p> <p>Begründung: Diese Liegenschaft wurde schon zweimal aus dem bäuerlichen Bodenrecht gemäss Gemeinderatsbeschluss genommen.</p>	Antrag wird abgelehnt: Die Einzonung entspricht nicht der Strategie der räumlichen Entwicklung (Landwirtschaftszone).

	<p>13 Antrag: Parzelle Fischern 3457 Gemeinde Kriens ist in Weilerzone umzuwandeln Wald- abstand zum Grundstück neu einordnen.</p> <p>Begründung: Diese Liegenschaft wurde schon zweimal aus dem bäuerlichen Bodenrecht gemäss Gemeinderatsbeschluss genommen.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Die Einzonung entspricht nicht der Strategie der räum- lichen Entwicklung (Landwirtschaftszone).</p>
	<p>14 Antrag: Umzonung der Parzelle 3562 von der Wohnzone mit Volumenerhaltung zu einer speziellen Wohnzone.</p> <p>Begründung: Zusammen mit der Eigentümerschaft der Parzelle 683 sind wir an der Ausarbei- tung eines gemeinsamen Bauprojektes, welches wir in Kürze präsentieren wer- den. In verdichteter Bauweise beabsichtigen wir mehrere Mehrfamilienhäuser auf unseren Grundstücken zu realisieren, wobei die neuen Objekte der Parzelle 683 über unser Grundstück erschlossen würden. Auf dem Grundstück westlich des Gebäudes 2408 schwebt uns vor, die rund 640 m2 mit einer Einstellhalle und einem 3-geschossigen Wohnhaus zu überbauen.</p>	<p>Antrag wird gutgeheissen: Die Parzellen Nrn. 3562 und 683 wurden in die Wohnzone D umgezont.</p>
	<p>17 Antrag: Das Grundstück GB 155 Kriens ist von der Zone W2 (2 VG) in neu die Zone D W-D mit talseitiger Fassadenhöhe 11.5 m einzuteilen.</p> <p>Begründung: Auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück Nr. 635 Untere Datten- bergstrasse 5, Kriens wurde im Jahr 2010 ein 4-Fam-Haus mit talseitigen Höhen von fast 15 Metern Höhe ab gewachsenem Terrain mit der momentan gültigen Ortsplanung realisiert, welches unser Haus fast erdrückt und uns die Abend- sonne völlig raubt. Darüber hinaus wurden an unser Grundstück angrenzend Stützmauern und Anbaute ohne gültige Baubewilligung realisiert, welche die Grenzabstände verletzen. Gegen diesen Sachverhalt läuft ein Verfahren durch Ihren Herr Franz Hunziker Baudepartement Kriens. Das südlich angrenzende Grundstück GB 3691 befinden sich auch in der neuen Zone W-D. Um auf unse- rem steilabfallenden Grundstück eine sinnvolle und angepasste, verdichtete künftige Neubebauung realisieren zu können, bitten wir deshalb um eine Einteil- ung in eine höhere Wohnzone. Gemäss Ausführungen an der Info Veranstal- tung vom 4. Juni 2012 wurden auf dem neuen Zonenplan diverse andere Grundstücke punktuell in eine höhere Bauzone umgeteilt.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Vorliegend handelt es sich um einen Einzelantrag. Das Gebiet ist gemäss Zonenzuordnung der Ortsplanung 2000 raumplanerisch korrekt eingezont.</p>

20	<p>Antrag: Neue Zone WZ F für die Parzellen Nr. 18 / 2032 / 1121 / 2205 / 306 / 2212 / 304 / 360 / 197</p> <p>Begründung: Die aufgeführten Parzellen sind bereits umgeben von der Zone WZ F und weisen zudem dieselbe Topografie und Lage auf.</p>	<p>Antrag wurde bereits teilweise umgesetzt in der Mitwirkung (Einzonung in Wohnzone E analog Nachbarparzellen). Antrag für die Parzellen Nrn. 360 und 197 abgelehnt: Eine Ausdehnung auf diese beiden Grundstücke ist raumplanerisch nicht ersichtlich.</p>
21	<p>Antrag: Parzelle Nr 1220 (Untersidhalde) gleiche Zone wie Parzellen Nr 4069 und 41 (Bosmatt).</p> <p>Begründung: Gleiche Lage gleiche Topografie Ortsbild wird mit 2 - 3 Punktbauten aufgewertet Schonender Umgang mit dem Osthang Erweiterung der , Grünzone möglich. Die zweite Etappe des heute bewilligten Gestaltungsplanes ‚Sidhalde‘ müsste entsprechend abgeändert werden.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Die speziellen Wohnzonen haben für Neueinzonungen Gültigkeit, nicht aber für Umzonungen. Vorliegend hat die Eigentümerschaft die angedachten Anpassungen mit einer allfälligen Überarbeitung des bestehenden Gestaltungsplans zu prüfen.</p>
22	<p>Antrag: Keine neue Hecke entlang der nördlichen Grenze von Parzelle Nr. 4492.</p> <p>Begründung: Ausschliesslich Haselstauden, welche periodisch auf den Stock geschnitten werden.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Korrektur (Heckenfeststellung) gegenüber heutigem Eintrag im Zonenplan (Nr. 4492 wird bereits weitgehend „entlastet“).</p>
24	<p>Antrag: <i>Zonenplan</i> Die Parzellengruppe GB 2212 / 808 /2205 / 1121 /2332/ 18 soll anstelle der geplante Wohnzone E der Wohnzone F zugeordnet werden.</p> <p>Begründung: Es ist nicht logisch oder einsichtig, dass die Parzellengruppe GB 2212 / 808 / 2205 / 1121 / 2332 / 18 (geplante Wohnzone: E) als kleiner Spickel zwischen Oberhus- und Gäernerweg anders als alle umliegenden Parzellen eingeteilt werden sollte (westlich, östlich und südlich: Wohnzone F). Als einzige Auswirkung würde eine minim andere Ausnützung resultieren (0.65 vs. 070). Es gibt keine topografische oder andere räumliche Eigenheit, die diese Parzellengruppe von den umliegenden unterscheidet. Damit kann eine solche Planung gar keiner „Strategie der räumlichen Entwicklung“ folgen (Art. 1, Entwurf Bau- und Zonenreglement 2012). Anstelle einer homogenen Entwicklung entstünde dadurch eine ungewollte „raumplanerische Insel“, deren Gestaltung und Eingliederung (entgegen Art. 2, Entwurf Bau- und Zonenreglement 2012) die Berücksichtigung benachbarter Bauten und Anlagen geradezu verhindern würde. <i>Dieser Antrag wird auch unter Eichhof aufgeführt.</i></p>	<p>Antrag wurde bereits umgesetzt in der Mitwirkung (Einzonung in Wohnzone E analog Nachbarparzellen).</p>

25	<p>Antrag: Im Plan fehlen vier, vom Naturschutz her besonders schützenswerte Weiher (Löschwei her Hergiswald, Schauensee-Weiher, Weiher Kreuzhöhe-Sonnenberg, Schlundweiher)</p> <p>Begründung: Im Zonenplan sind die vier naturschützerisch wertvollen Weiher (Löschweiher Hergiswald, Schauensee-Weiher, Weiher Kreuzhöhe Sonneberg, Schlundweiher) als Naturobjekte zu ergänzen.</p>	Antrag wird gutgeheissen: Wurde im Rahmen der kantonalen Vorprüfung umgesetzt.
25	<p>Antrag: Dem Schutz und der Entwicklung von Naturvorranggebieten ist mit der Zunahme der Erholungsnutzung in diesen Räumen zukünftig vermehrt Beachtung zu schenken. Es sind Fachgrundlagen dazu zu erarbeiten (Abklären von Wildruhezonen, Erarbeitung eines Waldentwicklungsplanes).</p> <p>Begründung: Die Gesamtrevision beinhaltet wenig Konkretes zur Umsetzung der festgesetzten strategischen Ziele in folgenden Bereichen: - Landschaft (Erhaltung! Aufwertung der landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes, Lenkung Erholungsnutzung, Vernetzung u. A. m.). Konkrete Vorschläge dazu wären die Festlegung und der Schutz von Naturvorranggebieten (Wildruhezonen) sowie zielgerichtete Lenkung und Entwicklung dieser Gebiete (Waldentwicklungspläne). - zentrale Räume (Quartiertreffpunkte, attraktiv gestalteter Strassenraum, u Am.)</p>	Die Anträge werden in einer späteren Teilrevision geprüft und nicht ins laufende Ortsplanungsverfahren aufgenommen.
28	<p>Antrag: Die Nutzungsbestimmungen der Flächen 47 und 48 der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sind zu ergänzen, damit die extensive und ökologische Nutzung gesichert ist.</p> <p>Begründung: Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. April 1996 entschieden, eine Arbeitsgruppe „Mehrfachnutzung des Nationalstrassenraumes“ einzusetzen. Die Beschlüsse dieser Arbeitsgruppe sind nun in den Nutzungsbestimmungen umzusetzen. Dies wurde in den vergangenen Revisionen unterlassen.</p>	Antrag wird abgelehnt: Die Nutzungen wurden bereits in der Ortsplanung 2000 entsprechend umgesetzt..
28	<p>Antrag: Aufzeigen der Ersatzobjekte (insbesondere im Siedlungsbereich)</p> <p>Begründung: Auf dem Plan Naturobjekte ist ersichtlich, dass einige Hecken nicht mehr im Inventar enthalten sind. Gemäss kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind solche Objekte grundsätzlich geschützt.</p>	Antrag wird abgelehnt: Die Naturobjekte wurden vom Gemeinderat festgelegt.

	<p>29</p> <p>Antrag: Inventarisierung sämtlicher Spielplätze (auch Quartiersspielplätze in Wohnzonen). Unabhängig von deren Zonenzugehörigkeit, die Flächen der Nutzungskategorie „Spielanlage“ zuordnen.</p> <p>Begründung: Als Orte mit empfindlicher Nutzung an denen strengere Grenzwerte gelten werden u.a. öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze definiert (NISV, Art. 3, Abs. 3). Dies bedeutet, dass an solchen Orten ein erhöhter Schutz aus Vorsorgegründen vom Gesetz her vorgesehen ist. Sämtliche Spielplätze sind unter Berücksichtigung der Begründung unter Punkt a) deshalb als Spielanlage zu definieren.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Spielplätze werden in der Nutzungsplanung nicht ausgeschieden.</p>
<p>30 / 31</p>	<p>Antrag: Keine Spezielle Wohnzone ES II im Gebiet Mühlerain (Parzelle 711) Zuweisung in Landwirtschaftszone</p> <p>Begründung: Neue Wohnzone bringt gesteigertes Verkehrsaufkommen mit sich - keine bauliche Anpassung der Strasseninfrastruktur: Als Eigentümer des benachbarten Grundstückes Parz. 712 beobachten wir seit Jahren, dass der Verkehr auf der Zumhofstrasse kontinuierlich zunimmt. Grund dafür sind sicherlich verschiedenste neu realisierte Bauprojekte entlang dieser und der Ehrendingenstrasse. Die Hauptachse Luzernerstrasse ist als einzige Durchgangsstrasse ein Nadelöhr und chronisch überlastet. Besonders im Gebiet Obernau wird . seit Jahren enorm viel gebaut; die Zunahme der Wohnbevölkerung in diesem Teil von Kriens war ist überdurchschnittlich hoch. Zusätzliche Wohnbauten im Sonnenbergquartier würden die Situation noch verschlimmern. Der Mehrverkehr und dessen Immissionen verschlechtern die Lebensqualität der Anwohner/innen. Naherholungsgebiet: In den letzten Jahren ist eine grosse Bautätigkeit am Sonnenberghang zu beobachten. Dieses Gebiet dient als wichtiges Naherholungsgebiet der dicht bebauten Stadtregion. Eine Überbauung der Parzelle 71 1 würde einen erneuten Wegfall von Grünfläche bedeuten. Gerade im stark genutzten Siedlungsraum kommen solchen Flächen als Ausgleichsflächen für die Natur eine zentrale Bedeutung zu. Die Gemeinde als Eigentümerin sollte hier eine Vorbildfunktion einnehmen und dem unkontrollierten Wachstum und der Überbauung von Naherholungszonen Einhalt gebieten.</p>	<p>I / Antrag wird abgelehnt: Einzonung entspricht der Strategie der räumlichen Entwicklung sowie der inneren Verdichtung.</p>

30 / 31	<p>Antrag: Keine Beeinträchtigung der geschützten Heckenlandschaft</p> <p>Begründung: Die geplante Wohnbauzone würde unmittelbar an die geschützte Hecke grenzen, die einen alten und wertvollen Bestand aufweist. Sie dient als Ausgleichsfläche zum überbauten Gebiet und bietet Platz für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten. Eine unmittelbar angrenzende Wohnzone würde die Funktion dieses Heckenabschnittes beträchtlich stören und die Entwicklung der dort ansässigen Tiere und Pflanzen in Frage stellen.</p>	Hecke wird im Rahmen des Sondernutzungsplanverfahrens abgehandelt (Gestaltungsplanpflicht).
34	<p>Antrag Heineken wehrt sich gegen das industriefeindliche Ansinnen, die Lärmbelastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe IV auf Stufe III zu reduzieren. Des Weiteren gegen die Anwendung der Pfahlgründung bei der Überbauung und der Ausbreitung für die Sicherheitstechnik.</p> <p>Begründung <i>Lärm</i> Heineken ist essentiell auf den seit Jahrzehnten vor Ort bestehenden Produktions- und Logistikstandort angewiesen. Spätere Nutzungen, wie auch die geplante Bebauung, entstehen in voller Kenntnis dieser althergebrachten Sachlage. Sollten jemals weitere lärmsenkende Massnahmen angeordnet werden, so wären diese einzig im Interesse der geplanten Neubauten und sollten daher kostenmässig vollumfänglich von der BVK getragen werden. Wir müssen uns diesbezüglich vorsorglich sämtliche Rechte vorbehalten.</p>	Antrag wird gutgeheissen: Antrag wurde umgesetzt (Eichhof ES IV, analog BZO Stadt Luzern).
31	<p>Antrag: Waldfeststellungsverfahren</p> <p>Begründung: Unsere Parzellen 3923 und 4266 sind als geschützte Hecke eingetragen. Jedoch handelt es sich heute um ein eigentliches Waldstück mit altem Baumbestand (z.B. über 100-jährigen Buchen). Die Bewilligung zum Fällen von 15 Bäumen der Gemeinde Kriens (vom 21.05.12) sowie die Begehung vor Ort durch verschiedene Fachpersonen / Forstunternehmungen bestätigen diesen Umstand. Wir fordern im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung eine Feststellung der Parzellen als Waldgebiet. Ein entsprechendes Gesuch dafür werden wir gesondert einreichen.</p>	Im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision wird das Waldfeststellungsverfahren erfolgen.

31	<p>Antrag: Minimalabstand zum Bachlauf auf der gesamten Länge einhalten</p> <p>Begründung: Auf der Planskizze der Gemeinde ist ersichtlich, dass auf der Ostseite der Parzelle 71 1 eine Erschliessungsstrasse geplant ist. Diese würde im unteren Teil unmittelbar an den dortigen Bachlauf grenzen. Nach dem kant. Bau- und Planungsgesetz und dem Wasserbaugesetz muss zwingend ein Minimalabstand zu Gewässern eingehalten werden. Wir fordern, dass bei einer etwaigen Bebauung der Parzelle 711 geltende Vorschriften entlang des gesamten Bachlaufes eingehalten werden</p>	H / Antrag wird abgelehnt: Die Gewässerraumfreihaltung wird in einer separaten Teilrevision umgesetzt (Absprache mit Kanton).
32	<p>Antrag: Folgende Parzellen sollten der Zone W-C zugeteilt werden: 6001 / 5981 / 5990 / 1220 / 1221 / 1222 / 1223 / 3912 / 3011 / 3669 / 5973 / 5974 / 5975 / 5976 / 5977</p> <p>Begründung: Die aufgeführten Parzellen bilden den Gestaltungsplan ‚Sidhalden‘. Die Verdichtung dieses Gebiets von 0.3 auf 0.4 ist moderat und durchaus kompatibel mit der geplanten östlichen Umzonung der Arbeitszone in Wohnen und Arbeiten. (Freiflächen am südlichen Hangfuss unterhalb der Bauten C1 und C2 sowie oberhalb der der Bauten B1 und B2. Ebenso die noch unbebaute Fläche der Baufelder A und D). Dieser Antrag kann auch mit dem von uns gestellten Antrag um Umzonung der Parzelle 1220 in die Zone gemäss Art. 9 (Bosmatt) behandelt werden.</p>	Antrag wird abgelehnt: Vorliegend hat die Eigentümerschaft die angedachten Anpassungen mit einer allfälligen Überarbeitung des bestehenden Gestaltungsplans zu prüfen.
33	<p>Antrag: Gemäss aktuellem Zonenplan der Gemeinde Kriens ist das Grundstück 2627 in „Landwirtschaftszone“ und „übriges Gebiet“ eingeteilt. Im Rahmen der Überarbeitung der Zonenplanrevision beantragen wir, das „übrige Gebiet“ von GB Nr. 2627 ebenfalls in die Wohn-/Arbeitszone (War-4) einzuzonen und das Restgrundstück in der „Landwirtschaftszone“ zu belassen.</p> <p>Begründung: Das Umzonungsbegehren „Vorderschlund“ wird auch von ewl unterstützt und wurde in der Zwischenzeit von den Architekten Meletta Strebel an die Gemeinde Kriens eingereicht, welches eine Umzonung von War-3 in eine War-4 vorsieht. ewl Kabelnetz AG hat für die Grundstücke 3090 und 3092 das Einverständnis für dieses Begehren erteilt.</p>	Antrag wird teilweise gutgeheissen: Änderung im Arbeitszone Ar-A mit Erweiterung Perimeter Entwicklungsraum Eichhof – Schlund.

36	<p>Antrag: Einzonung eines Teiles der Parzelle Nr. 1009, Sonnenhalde, in die War-3 dreigeschossige Wohn- und Arbeitszone.</p> <p>Begründung: Es bestehen viele Anfragen bezüglich der Umnutzung der alten Scheune. Zusätzlich ist eine grosse Nachfrage nach Gewerbe- und Arbeitsräume im Raum Kriens vorhanden. Die Neubauten werden optimal in die bestehende Siedlungsstruktur eingepasst.</p>	Antrag wird abgelehnt: Die Einzonung entspricht nicht der Strategie der räumlichen Entwicklung (Landwirtschaftszone).
42	<p>Antrag: Wir beantragen dem Gemeinderat Kriens, das Gebiet „Vorderschlund“ in eine 4-geschossige Wohn- / Arbeitszone (War-4) mit Gestaltungsplanpflicht umzuzonen.</p> <p>Begründung: siehe Studie von Meletta Strebel Architekten</p>	Antrag wird teilweise gutgeheissen: In Perimeter Entwicklungsraum Eichhof – Schlund aufgenommen.
43	<p>Antrag: Das Gesuch zur Einzonung der Parzellen Nr. 371 und 3765 soll bearbeitet und noch in diese Ortsplanungsrevision aufgenommen werden.</p>	Antrag wird abgelehnt: Wie bereits mitgeteilt, ist die Erschliessungsfrage abschliessend zu klären. Dieses Gebiet wird nach Lösung der Erschliessungsfrage in einer Teilrevision behandelt.
44	<p>Antrag: Umzonung der Parzellen Nr. 578 und 4828 von der Wohnzone D in die Wohnzone D. Weiter die Parzellen Nr. 4826 und 4827 in von der Wohnzone B in die Wohnzone E.</p> <p>Begründung: Wir unterstützen das gemeinderätliche Anliegen des Verdichtens im Siedlungsraum ganz grundsätzlich. In diesem Sinne begrünnen wir auch die Absicht, dass die Parzellen „Im Riedli“ von der Wohnzone B neu zur Wohnzone D umgezont werden sollen. Das lässt uns aber auch selber weiterdenken. Wenn wir zusätzlich die topographischen Gegebenheiten berücksichtigen und sehen, dass unsere vier genannten Parzellen noch nicht am Schattenberg-Hang liegen (weitgehend Wohnzone B), sondern ebenfalls noch dem Krienser Talboden, bzw. dem Quartier Houelbach (Wohnzone E), zugeordnet werden müssen, auch erschliessungstechnisch, dann macht es keinen Sinn, in unseren Parzellen die Ausnutzungsziffer speziell zu tief zu belassen.</p>	Antrag wird gutgeheissen: Umzonung der Parzellen Nrn. 4828 und 578 in die Wohnzone D. Teilumzonung der Parzellen Nrn. 4827 und 1826 in die Wohnzone E.

	<p>45 Antrag Die Grundstücke Nr. 1279, 3937, 5452 und 5453 sind von der Arbeitszone Ar-III neu in die 3-geschossige Wohn-Arbeitszone WAr-3 zu führen.</p> <p>Begründung Auf den besagten Grundstücken befinden sich heute bereits ein Mehrfamilien- sowie zwei Einfamilienhäuser. Zudem grenzen nordseitig die zur Umzonung beantragten Grundstücke an die 2-geschossige Wohnzone W2. Südlich werden die Grundstücke durch den Grüngürtel mit Rad- und Fussweg abgegrenzt. Nachdem im Entwurf der Ortsplanung vorgesehen ist, das Grundstück Dattenmatt/Buholzer“ von der Ar-III in die WAr-3 umzuzonen, macht es planerisch Sinn, den gemischten Wohn-Arbeitsgürtel von Osten nach Westen zu verbinden. Zudem eignen sich die besagten Grundstücke bezüglich Wohnqualität, ÖV-Erschliessung, Rad- und Fusswegnetz, Einkaufen und Schulinfrastruktur vorzüglich für eine gemischte Nutzung.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Das Gewerbe bzw. Kleingewerbe soll nicht geschwächt werden. Dieses Gebiet ist hierfür geeignet und weist heute schon entsprechende Nutzungen auf.</p>
	<p>49 Antrag Ich stelle den Antrag, einen Teil des Grundstückes Nr. 1213 zusätzlich einzuzonen.</p> <p>Begründung Nur ein kleiner Teil des Grundstückes Nr. 1213 befindet sich gemäss beiliegendem Ausschnitt aus dem Zonenplan noch in der zweigeschossigen Bauzone. Aufgrund der Ausdehnung dieses Grundstückes ist es kaum möglich, dieses noch zusätzlich oder weiter zu überbauen. Unter der Voraussetzung, dass dieses Grundstück mit den Flächenteilen, welche noch nicht in der Bauzone liegen, bis zu 15 Metern an die Waldgrenze heran einzuzonen, wäre es möglich, dieses Grundstück sinnvoll zu überbauen. Die Einzonung wäre unbedeutend. Umgekehrt könnte aber aufgrund der festgelegten Grundsätze zur Bau- und Zonenplanrevision eine optimale Ausnützung und eine Verdichtung des Bauens vorgenommen werden. Diese zusätzliche Ausnützung würde niemanden stören, würde hingegen optisch einen sauberen Abschluss der Bauzone darstellen und raumplanerisch zusätzlichen Wohnraum generieren, ohne grossflächig einzuzonen.</p>	<p>Antrag wird abgelehnt: Die Einzonung entspricht nicht der Strategie der räumlichen Entwicklung (Landwirtschaftszone).</p>

56	<p>Antrag Hecke Feldgehölze: Aus meiner Sicht ist hier das sogenannte Feldgehölz als Wald zu deklarieren.</p> <p>Begründung Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921) vom 4. Oktober 1991 gilt als Wald jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Erfüllt eine Bestockung die folgenden, quantitativen Mindestkriterien, so ist in jedem Fall von Wald im Rechtssinne auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 800 m², • Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 12 m, • Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre. Der Waldrand befindet sich in der Regel 2 m ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Waldbäume und Waldsträucher verbindet. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie auch dann als Wald, wenn sie die quantitativen Mindestkriterien nicht erfüllt. 	Antrag wird abgelehnt: Waldfeststellung wurde in bestehenden Bauzonen bereits vorgenommen. Bei Neueinzonungen läuft das Waldfeststellungsverfahren parallel zur Ortsplanungsrevision.
101	<p>Antrag ... gelange ich mit der Bitte an Sie, die Einrichtung einer Sonderbauzone Sonnenberg für die Parzelle Nr. 841 in der laufenden Revision der Ortsplanung zu behandeln.</p>	Antrag wird abgelehnt: Das Verfahren gemäss Strategie der räumlichen Entwicklung fehlt. Verfahren kann nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen in einer Teilrevision behandelt werden.

6. Anträge zum Thema Verkehr

2	<p>Antrag: Eine geschützte Spur für Fussgänger und Velofahrer oder eine getrennte Fahrbahn für Anstösser und Velosportler ist auf der Ortsverbindung Schlundstrasse einzurichten.</p> <p>Begründung: Die Schlundstrasse, eine geschätzte Erholungszone, soll für Velofahrer, ältere Menschen, Kinder, Hunde und Rollstühle sicherer werden.</p>	B / Antrag wird abgelehnt: Das Gesamtverkehrskonzept wird ab 2013 in einem separaten Verfahren überprüft.
4	<p>Antrag: Der Verkehrsrichtplan 1993 ist zu überarbeiten. Als Grundlage für die Revision der Ortsplanung ist die aktualisierte Fassung zu verwenden.</p> <p>Begründung: Das Einhalten der Grundsätze der räumlichen Entwicklung („Kriens entwickelt den Verkehrsraum in Abstimmung mit der Entwicklung des Siedlungsraumes.“) setzt eine zeitgleiche Aktualisierung des Verkehrsrichtplanes 1993 voraus.</p>	B / Antrag wird abgelehnt: Das Gesamtverkehrskonzept wird ab 2013 in einem separaten Verfahren überprüft.

4	<p>Antrag: Es sind Instrumente zu schaffen zur Trasse-Sicherung künftiger Verkehrsanlagen und neuer Verkehrsmittel.</p> <p>Begründung: Im Entwurf des Bau- und Zonenreglements fehlen Grundsätze, Regelungen und Instrumente für das Sicherstellen des Ausbaues von Verkehrsanlagen. Dies betrifft im Besonderen die Trasse-Sicherung für künftige Anlagen wie den Autobahn-Bypass, eine Hochbahn, Pilatusbahn (mögliche Verlängerung bei Konzessionserneuerung)</p>	B / Antrag wird abgelehnt: Das Gesamtverkehrskonzept wird ab 2013 in einem separaten Verfahren überprüft.
25	<p>Antrag: Im Rahmen der Verkehrsrichtplanung ist dringend zu prüfen, ob die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen in der Zentrumszone Mattenhof die Vorgaben zur Nutzung / Verkehr für die Zentrumszone Mattenhof ausreichen, bzw. was für weitergehende Massnahmen vorzusehen sind.</p> <p>Begründung: Es sind Vorgaben bezüglich Nutzung und Verkehr im BZR enthalten (15 Fahrten DTV pro 100 m² Nutzfläche). Es ist jedoch nicht sichergestellt, ob die bestehende Verkehrsinfrastruktur für das zu erwartende Verkehrsaufkommen mit der geplanten Entwicklung gerade im Gebiet Mattenhof ausreicht (neben Zentralbahn bessere Verkehrsanbindungen an die Zentren Kriens und Horw über Busse, separate Bus-Spuren, usw.). Es stellt sich die Frage, ob diese Leistungssteigerung mit der bestehenden Strasseninfrastruktur umsetzbar ist, bzw. ob sich diese dahingehend erweitern lässt. Die dazu notwendigen Grundlagen (Verkehrsmodell) und verbindliche Vorgaben (Verkehrsrichtplan) fehlen. Dies stellt die angestrebte Entwicklung im Gebiet Mattenhof in Frage und verschärft die bereits bestehenden Verkehrsprobleme in Kriens.</p>	B / Antrag wird abgelehnt: Das Gesamtverkehrskonzept wird ab 2013 in einem separaten Verfahren überprüft.

7. Anträge zu den Sonderbau- und Sondernutzungszonen

25	<p>Antrag: <i>Sonderbauzone Hergiswald</i> Für Umbauten an ortsbildprägenden Bauten wie auch für Ersatzneubauten ist das Konkurrenzverfahren gemäss Art. 56 zwingend.</p> <p>Begründung: Der Umzonung im Gebiet Hergiswald stimmt die Kommission zu. Sie spricht sich jedoch dafür aus, dass sowohl für Ersatzneubauten, wie auch für ortsbildprägende Umbauten ein Konkurrenzverfahren zwingend ist.</p>	D / Entscheid 1. Lesung ER vom 29. November 2012 bei Vorliegen von entsprechendem Konzept (siehe Vorprüfungsbericht).
----	---	---

48

Antrag

Sonderbauzone Hergiswald

Der LSW ersucht Sie daher, auf die Sonderbauzone Hergiswald zu verzichten oder diese allenfalls im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu ergänzen.

Begründung

Beispielsweise sieht die neue Zonenbestimmung vor, dass für das bestehende Restaurant ein Ersatzneubau realisiert werden darf, wenn das bestehende Gebäude abgebrochen wird. Wesentlich strenger ist hier Art. 24c RPG, der verlangt, dass eine Ersatzbaute grundsätzlich am gleichen Standort erstellt werden muss. Zudem muss die Identität der Baute einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleiben (Art. 42 Abs. 1 RPV). Weiter ist innerhalb einer Bauzone auch die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung nicht mehr zu prüfen. Hier tritt somit eine erhebliche Lockerung der massgebenden Bauvorschriften ein, was angesichts der besonderen Schutzwürdigkeit des Gesamtensembles Hergiswald nicht akzeptabel ist. Schliesslich wird damit auch das Urteil V 11114 des Verwaltungsgerichts vom 19. Juli 2011 ausgehebelt. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Urteil festgehalten, dass die Erteilung einer raumplanungsrechtlichen Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG, wie sie bis jetzt erforderlich ist, eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 und 3 NHG darstellt. Demzufolge erwies sich die Begutachtung des damaligen Bauvorhabens durch die ENHK und/oder die EKD als zwingend. Dies ist jedoch nicht mehr der Fall, wenn das Ensemble Hergiswald einer Bauzone zugewiesen wird. Da dann keine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG mehr erforderlich ist, liegt keine Bundesaufgabe mehr vor. Sofern überhaupt eine Sonderbauzone ausgeschieden wird, erwiese sich diese höchstens dann als rechtmässig, wenn festgehalten würde, dass ein Ersatzbau für das bestehende Restaurant am gleichen Standort und grundsätzlich unter Wahrung der Identität der Bauten zu erstellen wäre. Weiter müsste auch im entsprechenden BZR-Artikel die zwingende Begutachtung durch ENHK und/oder EKD vorgesehen werden. Insofern ist auch die in der NLZ vom 20. Juni 2012 wiedergegebene Aussage der Gemeinde, bezüglich Ortsbild- und Landschaftsschutz ändere die Sonderbauzone nichts, unzutreffend. Für einen Neubau wären nicht mehr die gleichen Abklärungen nötig wie bis anhin. Wie bereits dargelegt wurde würde nämlich die obligatorische Begutachtung durch ENHK und/oder EKD entfallen. Auch würden die strengereren Bestimmungen von Art. 24c für einen Ersatzbau nicht mehr gelten.

D / Ergänzung von Art. 18: Der Gemeinderat muss das Projekt eines Ersatzneubaus durch eine zuständige eidgenössische Kommission begutachten lassen.

Entscheid 1. Lesung ER vom 29. November 2012 bei Vorliegen von entsprechendem Konzept (siehe Vorprüfungsbericht).

<p>60</p>	<p>Antrag <i>Sonderbauzone Hergiswald</i> Wir beantragen deshalb auf die Sonderbauzone zu verzichten</p> <p>Begründung In der Ortsplanungsrevision ist die Schaffung einer Sonderbauzone Hergiswald geplant. Wir erachten die Schaffung von Sonderbauzonen generell als problematisch. Und bei der geplanten Sonderbauzone für den Wallfahrtsort Hergiswald haben wir grundsätzlich Bedenken. „Um die Qualität des Wallfahrtsorts auch in Zukunft aufrecht erhalten zu können“ (Formulierung in der Ortsplanungsbroschüre betr. Sonderbauzone Hergiswald), braucht es diese Sonderbauzone nicht. In Artikel 18 (3) steht, dass für das bestehende Restaurant ein Ersatzneubau realisiert werden darf, wenn das bestehende Gebäude abgebrochen wird. Das ist unserer Meinung nach eine „Öffnung“ und Umgehung der bestehenden „Vorgaben“. Das Gasthaus Sonne ist Teil eines inventarisierten Ortsbilds von nationaler Bedeutung. Bei Änderungen muss zwingend die ENHK und/oder EKD zugezogen werden. Die Schaffung einer Sonderbauzone würde dies ändern/nicht beachten. Und somit ist die Aussage der Gemeinde in der NLZ vom 20. Juni „verwirrend“ und nicht zutreffend. (Gemeindeammann M. Senn: „Und in Sachen Ortsbild bzw. Landschaftsschutz ändere die Sonderbauzone nichts.“) Bei einem Neubau wären nicht mehr die gleichen Abklärungen wie bis jetzt nötig. Zudem würden die strengeren Bestimmungen von Art. 24c RPG für einen Ersatzbau nicht mehr gelten. Eine Lockerung der massgebenden Bauvorschriften ist angesichts der besonderen Schutzwürdigkeit des Gesamtensembles Hergiswald nicht akzeptabel. Weiter wird mit der geplanten Änderung das Urteil des Verwaltungsgerichts „umgangen“. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass die Erteilung einer raumplanungsrechtlichen Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG, wie bis jetzt erforderlich, eine Bundesaufgabe nach Art. 2 und 3 NHG darstellt.</p>	<p>D / Entscheid 1. Lesung ER vom 29. November 2012 bei Vorliegen von entsprechendem Konzept (siehe Vorprüfungsbericht).</p>
<p>4</p>	<p>Antrag: <i>Sondernutzungszone Wintersport (BZR)</i> Artikel 29 Absatz 3 ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung: Bei Artikel 29 Absatz 3 handelt es sich um eine unverbindliche Absichtserklärung die sich nicht durchsetzen lässt.</p>	<p>Antrag wird gutgeheissen: Streichung wurde umgesetzt.</p>